

MERKBLATT

Mehrfachantrag 2023

STAND 31. Jänner 2023 (Version 3)

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

■ Bundesministerium

Land- und Forstwirtschaft,

Regionen und Wasserwirtschaft Gemeinsc







Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Für die Antragstellung des Mehrfachantrages 2023 ergeben sich auf Grund der neuen GAP-Periode sowohl inhaltlich auch als organisatorisch notwendige Änderungen. Für einen besseren Überblick sind in diesem Merkblatt

mögliche Beihilfen und grundlegende rechtliche, beziehungsweise fachliche Anforderungen für Sie als Unterstützung für die Antragstellung zusammengefasst.

Weiters finden Sie Erläuterungen allgemeiner Fachbegriffe, Antragsfristen, Termine und Kontaktdaten in diesem Merkblatt übersichtlich dargestellt.

Beachten Sie insbesondere den geänderten Abgabetermin des Mehrfachantrages ab dem Antragsjahr 2023.

Ebenso neu ab dem Antragsjahr 2023 ist die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Bereich der INVEKOS-Förderabwicklung Fernerkundungsmethoden, ein sogenanntes Flächenmonitoring, einzusetzen. Details dazu finden Sie im Blattinneren. Die detaillierten Anforderungen der einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie den jeweiligen beihilfenspezifischen Merkblättern beziehungweise den ÖPUL-Maßnahmeninformationsblättern unter www.ama.at.

Nutzen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Landwirtschafts-kammer.

Der Vorstandsvorsitzende

Thurself

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

Einleitung

Aktu	alisierungen4
1	GAP NEU 2023 - Erläuterungen des Rechtssystems4
1.1	Erläuterungen des Rechtssystems4
1.2	Welche Beihilfen gibt es?5
1.3	Konditionalität6
1.4	Pflichten7
2	Definitionen8
2.1	Begriffsbestimmungen8
2.2	Flächendefinitionen11
2.3	kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung14
2.4	Höhere Gewalt17
2.5	Besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände22
3	
3 3.1	Antragstellung22
	Antragstellung22 Berechtigung zur Antragstellung 23
3.1	Antragstellung
3.1 3.2	Antragstellung22 Berechtigung zur Antragstellung 23
3.1 3.2 3.3	Antragstellung
3.1 3.2 3.3 3.4	Antragstellung
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Antragstellung
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Antragstellung
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	Antragstellung
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8	Antragstellung

4.3	Landschaftselemente34	8.1	Fruchtfolgemassnahmen im Rahme	
4.4	NLN – Nicht landwirtchaftliche		der Dauergrünlandwerdung	43
	Nutzflächen38	8.2	Grünlandumbruch – Aktivierung	
5	Referenzänderungsanträge (RAA)38		Ackerstatus	44
6	Referenzflächenabgleich38	8.3	Schlagnutzungsarten Ackerfutter	
6.1	NLN – Nicht landwirtschaftliche		(Gras- und Grünfutterpflanzen)	45
	Nutzfläche39	8.4	Hemmung der	
6.2	Flächen mit baulichen Massnahmen		Dauergrünlandwerdung	45
	39	8.5	Regelung bei Nicht-Beantragung	
6.3	Flächen ohne plausible		(NB) von Ackerfutterflächen	47
	landwirtschaftliche Nutzung40	9	Angabe d	es
6.4	Überschirmung/Waldsaum40		Pflanzenschutzmitteleinsatzes	47
6.5	-	10	Umrechnung in RGVE	47
6.5	Ausweitung von flächigen Landschaftselementen auf LN40	11	Verwaltungs- und Kontrollsystem	48
6.6		11.1	Flächenabweichungen	48
0.0	Abweichende Digitalisierung beim neuen Luftbild41	11.2	2 Vorabprüfungen	48
6.7	Entfernung von	11.3	B Flächenmonitoring	49
	Landschaftselementen41	11.4	Vor-Ort-Kontrolle	50
7	Weinbaukataster42	12	Auszahlung	51
3	Dauergrünlandwerdung43	13	Kontakt	51

AKTUALISIERUNGEN

31.01.2023 - Version 3:

- Sprachliche Formulierungen
- 2.1.2 Aktiver Landwirt Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Fläche und Almverantwortlicher aufgenommen
- 3 Antragstellung Ausführungen zur elektronischen AMA-Vollmacht
- 3.6 ÖPUL–Tierwohlmassnahmen 150 Weidetage aufgenommen
- 8.2 Grünlandumbruch Ackerstatus Elefantengras gelöscht
- 8.4 Hemmung Dauergrünlandwerdung Vorbeugender Grundwasserschutz Acker - Kleegras AG gelöscht
- 8.4 Hemmung Dauergrünlandwerdung Pufferstreifen unter GLÖZ 4 (3m) gelöscht
- 11.3 Flächenmonitoring App Kurzanleitung (statt Quickstart Guide) neue Screenshots
- Impressum Mag.^a Lena Karasz Vorstandsmitglied GB I

22.11.2022 - Version 2:

- Sprachliche Formulierungen
- 2.1.2 Aktive Landwirtin / aktiver Landwirt Pflichtversicherung Unfallversicherung
- 2.1.4 Betrieb Definition aufgenommen
- 2.1.7 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hige Fl\u00e4chen nicht im Weinbaukataster eingetragene Rebfl\u00e4chen
- 3.6.1 Weidehaltung Schafe Ziegen 17. April (statt 15. April)
- 4.2 Alm und Hutweide ab 2023 Beschirmung > 80% nicht f\u00f6rderf\u00e4hig
- 8.2 Grünlandumbruch Ackerstatus Kleegras LRS und Ackerfutter-Schlagnutzungen NSG gelöscht

1 GAP NEU 2023 - ERLÄUTERUNGEN DES RECHTSSYSTEMS

1.1 ERLÄUTERUNGEN DES RECHTSSYSTEMS

Für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab dem Antragsjahr 2023 legt die Europäische Union nur mehr die allgemeinen Parameter (zum Beispiel Ziele und grundlegende Anforderungen) fest. Die Mitgliedstaaten tragen die Verantwortung, wie sie diese Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten, weshalb es den Mitgliedstaaten obliegt, die genauen Vorgaben zu erstellen (Umsetzungsmodell).

Eine wesentliche Rolle im Umsetzungsmodell kommt dabei dem GAP-Strategieplan (GSP) zu. Der GAP-Strategieplan ist das zentrale Instrument für die Weiterentwicklung der österreichischen Landwirtschaft.

Der GAP-Strategieplan gilt ab 1. Jänner 2023 und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich auf die Antragsjahre beginnend mit 2023 beziehen. Die rechtliche Umsetzung des GAP-Strategieplans erfolgt national im Rahmen des Marktordnungsgesetzes (MOG) 2021 und der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV). Die nationalen Bestimmungen für die hoheitlich abzuwickelnden Direktzahlungen sind ausschließlich in diesen Rechtsvorschriften enthalten. Bei den im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abzuwickelnden Maßnahmen der 2. Säule, insbesondere des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) und der Ausgleichszulage (AZ) sowie den Öko-Regelungen sind die näheren Voraussetzungen für die Förderabwicklung in den jeweiligen Sonderrichtlinien enthalten. Die Öko-Regelungen sind Teil der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023. Für diese Förderbereiche sind die relevanten Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 2021 und der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung dann anzuwenden, wenn keine abweichende Regelung im Rahmen der jeweiligen Sonderrichtlinie erfolgt.

Erledigungen im Rahmen der Direktzahlungen erfolgen mittels Bescheid. Gegen den Bescheid steht das Rechtsmittel der Beschwerde bzw. des Vorlageantrags zur Verfügung.

Erledigungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen in Form von Mitteilungen. Gegen eine Mitteilung kann Einspruch erhoben werden.

1.2 WELCHE BEIHILFEN GIBT ES?

1.2.1 ÖPUL

Auf Basis der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft wird das ÖPUL 2023 abgewickelt. Das ÖPUL 2023 beinhaltet Maßnahmen zu

- Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl gemäß Artikel 31 (Öko-Regelungen),
- Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 70 und
- gebietsspezifischen Benachteiligungen aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) gemäß Artikel 72

der Verordnung (EU) 2021/2115 (Europäische GAP-Strategieplan-Verordnung). Die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2023 zielen insbesondere auf den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Schutzgüter Klima, Biodiversität, Boden, Wasser und Luft sowie auf gesteigertes Tierwohl ab. Die umweltgerechte Bewirtschaftung trägt beispielsweise zur Erhaltung vielfältiger Ökosysteme bei und sichert damit Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Informationen zu den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen sind unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

1.2.2 DIREKTZAHLUNGEN

Direktzahlungen (DIZA) sind auf Heimgut- und Almweideflächen basierte Zahlungen. Je nach betrieblicher Situation kommen weitere Interventionen und Zusatzzahlungen in Betracht.

Fördervoraussetzungen:

- Bei der antragstellenden Person handelt es sich um eine aktive Landwirtin oder einen aktiven Landwirt.
- Die beihilfefähige Fläche beläuft sich auf mindestens 1,5 ha oder die gekoppelte Stützung beträgt mindestens EUR 150,

Die genauen Ausführungen zu den Direktzahlungen sind unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> zu finden.

1.2.3 AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage (AZ) stellt eine Zahlung für naturbedingte Nachteile zugunsten von landwirtschaftlichen Betrieben in Berggebieten und anderen benachteiligten Regionen dar. Neben den bewirtschafteten Heimflächen werden auch Futterflächen auf Almen und Gemeinschaftsweiden anteilig für gealpte Tiere berücksichtigt.

Die Höhe dieser Zahlungen wird nach dem Ausmaß der betriebsindividuellen Bewirtschaftungserschwernis und dem Betriebstyp (Mindestumfang der RGVE-Tierhaltung) differenziert. Die Bewirtschaftungserschwernis berücksichtigt die Topographie (Hangneigungen, Streulage, Erreichbarkeit, Dreistufenwirtschaft) sowie Klima und Boden (Ertragsfähigkeit des Bodens, Klimawert und Seehöhe) der bewirtschafteten Flächen bzw. der Hofstelle.

Der Verpflichtungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Die antragstellende Person ist verpflichtet, die landwirtschaftliche Tätigkeit durch eine dem Betrieb entsprechende ganzjährige Bewirtschaftung auszuüben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des <u>Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft</u>, <u>Regionen und Wasserwirtschaft</u> (BML) bzw. im Merkblatt der Ausgleichszulage unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> zu finden.

1.2.4 LE-FORSTFÖRDERUNG (MFA) VHA 8.1.1. ERSTAUFFORSTUNG ALT

Nähere Informationen sind im aktuellen Infoblatt unter https://www.ama.at/fachliche-informationen/le-projektfoerderungen-14-20/forst-vha-8-1-1-anlage-und-pflege-von-waldern zu finden.

1.3 KONDITIONALITÄT

In der neuen GAP löst die Konditionalität das bisherige Cross Compliance-System ab. Wie bisher ist auch im neuen System der Konditionalität die vollumfängliche Gewährung der Förderungen an die Bedingung geknüpft, dass die grundlegenden Normen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierwohl

eingehalten werden. So besteht im Rahmen der Konditionalität die Verpflichtung, bestimmte Grundanforderungen (GAB - Grundanforderungen an die Betriebsführung) zu erfüllen und die Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu erhalten.

Die Konditionalität umfasst im Wesentlichen und teilweise in angepasster Form die Grundanforderungen und GLÖZ-Standards des bislang geltenden Cross Compliance-Systems. Weiters wurden auch die bisherigen für die Auszahlung der Direktzahlungen relevanten Greening-Auflagen überarbeitet und als GLÖZ-Standards aufgenommen, sowie gänzlich neue Standards definiert. Darüber hinaus ist ab dem Jahr 2023 auch die "Soziale Konditionalität" und somit die Verknüpfung von Beschäftigungs- und Sozialstandards an die vollständige Auszahlung der Förderungen ein Teil der Konditionalität.

Die Vorgaben im Zusammenhang mit der Konditionalität sind von allen antragstellenden Personen einzuhalten, die Direktzahlungen oder Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) beziehen oder an einer Maßnahme des ÖPUL 2023 teilnehmen.

Die genauen Ausführungen zu den einzuhaltenden Konditionalitäts-Vorschriften sind im Merkblatt "Konditionalität" unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> zu finden.

1.4 PFLICHTEN

Die antragstellenden Personen unterliegen diversen Verpflichtungen. Deren Nichteinhaltung kann zu Prämienkürzungen bzw. zur Verhängung von Verwaltungssanktionen führen.

Die Verpflichtungen gelten im Fall des vollständigen oder teilweisen Übergangs des Betriebs auch für Rechtsnachfolger sowie für allfällige weitere involvierte Personen.

Zu beachten ist, dass in der jeweiligen Sonderrichtlinie zusätzliche und/oder speziellere Pflichten festgelegt sind.

1.4.1 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die antragstellende Person hat jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen übereinstimmen, der AMA unverzüglich mitzuteilen, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Frist vorgeschrieben ist.

Die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist von den beteiligten Personen binnen vier Wochen ab Wirksamkeitsbeginn, jedoch rechtzeitig vor der nächsten Antragstellung anzuzeigen, außer die verzögerte Meldung ist auf Umstände zurückzuführen, die nicht in der Einflusssphäre der beteiligten Personen gelegen sind. Die Anzeige einer Betriebsübertragung (Bewirtschafter:inwechsel) ist eigenhändig zu unterschreiben.

1.4.2 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Die antragstellende Person hat die bei ihr verbleibenden Antragsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen

zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belege vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sich die Zahlungen beziehen, im Fall von mehrjährigen Verpflichtungen vier Jahre ab Ende des Vertragszeitraums und im Falle von Forstförderungen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

1.4.3 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Zum Zwecke der Überprüfung, der Evaluierung oder des Monitorings der Fördermaßnahmen haben die antragstellenden Personen die erforderlichen Daten bekannt zu geben sowie den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), der AMA, der für die Kontrolle der Konditionalitäts-Vorschriften zuständigen Behörden, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten. Ebenso haben die antragstellenden Personen das Erstellen von Fotos durch die Prüforgane zur Dokumentation der Kontrollfeststellungen zu dulden.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, in das Bestandsverzeichnis, im Falle der Bewässerung von Flächen in die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und in alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Am Betrieb sind Unterlagen, die für den Nachweis des Verfügungsrechts über die Flächen notwendig sind, bereit zu halten.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung oder Führung anderer Unterlagen sind auf Kosten der antragstellenden Person den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

2 DEFINITIONEN

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1.1 INVEKOS

Beim INVEKOS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) handelt es sich um ein Abwicklungssystem für Fördermaßnahmen, das durch EU- und nationale Rechtsgrundlagen vorgegeben ist. INVEKOS-Maßnahmen sind Direktzahlungen sowie Fördermaßnahmen aus der ländlichen Entwicklung, die in der Regel flächen- oder tierbezogen gewährt werden.

2.1.2 AKTIVE LANDWIRTIN / AKTIVER LANDWIRT

Zahlungen (Direktzahlungen, AZ, ÖPUL) können nur an aktive Landwirtinnen und Landwirte gewährt werden.

Als aktive Landwirtinnen und Landwirte gelten

- natürliche Personen, für die gemäß dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung vorliegt,
- juristische Personen und Personengesellschaften mit festgestelltem landwirtschaftlichen Einheitswert,
- neu geschaffene juristische Personen oder Personengesellschaften, die anhand der Steuererklärung oder anhand gepachteter Flächen die landwirtschaftliche Aktivität belegen können,
- Landwirte mit Hauptbetriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat, die den im betreffenden Mitgliedstaat maßgeblichen Nachweis vorlegen können.
- antragstellende Personen, die für das vorangegangene Antragsjahr Direktzahlungen im Ausmaß von höchstens EUR 5.000 erhalten haben,
- antragstellende Personen, die mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften oder Almverantwortliche für gemeinsam gealpte Tiere sind.

2.1.3 ZAHLSTELLE

Für die Wahrnehmung der Zahlstellenaufgaben ist die AMA zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Stellen und Einrichtungen übertragen wurden.

2.1.4 BETRIEB

Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates (Österreich) befinden. Eine Betriebsstätte in Österreich ist nicht erforderlich. Bei der Forstförderung muss jedoch eine Niederlassung in Österreich vorliegen.

Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätten bestehen. Unter Betriebsstätten versteht man Produktionseinheiten mit unterschiedlichen Betriebsstandorten (Teilbetriebe eines Betriebes), die jedoch immer einem (Haupt-) Betrieb zugeordnet sind.

Jene Betriebsstätte, die das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten darstellt, stellt den Hauptbetrieb dar, wird mit der "Betriebsnummer" identifiziert und muss im INVEKOS-GIS als "Hofstelle" verortet, digital erfasst werden. Für die Gesamtheit aller Betriebsstätten, die von einem Bewirtschafter (als natürliche Person, als Personengemeinschaft oder als juristische Person) als wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheit bewirtschaftet wird, darf nur ein Mehrfachantrag-Flächen gestellt werden.

2.1.5 ANTRAGSJAHR

Das Antragsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die antragstellende Person die beantragten INVEKOS-Maßnahmen umsetzt.

2.1.6 FÖRDERFÄHIGE FLÄCHE

Im Rahmen des INVEKOS ist jene die bewirtschaftende Person, die einen Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

Die beantragten Flächen müssen in jeder Maßnahme der antragstellenden Person zur Verfügung stehen und tatsächlich bewirtschaftet werden.

2.1.7 NICHT FÖRDERFÄHIGE FLÄCHE

Als nicht-förderfähige Flächen sind hauptsächlich für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte landwirtschaftliche Flächen anzusehen oder solche Flächen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch untergeordnet ist, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen. Insbesondere sind landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, speziell im unmittelbaren Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen bzw. Kasernen als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen.

Ebenfalls zu den nicht-förderfähigen Flächen zählen befestigte Wege und andere befestigte Flächen, Gebäudeflächen und bauliche Anlagen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, über die gesamte Vegetationsperiode bestehende Rangier- und Lagerflächen, im Boden dauerhaft verankerte Elemente von Photovoltaik-Anlagen, nicht im Weinbaukataster eingetragene, mit Rebkulturen bestandene Weinflächen, ganzjährige vegetationslose Auslaufflächen sowie Hecken, Gehölze und Mauern, außer es handelt sich um traditionelle Charakteristika oder Landschaftselemente gemäß GLÖZ 8, soweit diese nicht für bestimmte Fördermaßnahmen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

2.1.8 FÖRDERFÄHIGES TIER

Es sind nur Tiere förderfähig, die entsprechend der von den tierhaltenden Personen einzuhaltenden Vorgaben ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind. Zusätzliche Fördervoraussetzungen (Stichtage, Alterskategorien etc.) sind den Merkblättern der einzelnen Fördermaßnahmen zu entnehmen.

2.1.9 MEHRFACHANTRAG

Der Mehrfachantrag ist das elektronische Antragsformular und stellt gleichzeitig den Förderantrag und den Zahlungsantrag für die beantragten Maßnahmen dar.

2.1.10 FELDSTÜCK

Ein Feldstück ist eine in Österreich gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit einer Landwirtin oder eines Landwirts mit nur einer Nutzungsart, die im Geographischen Informationssystem (INVEKOS-GIS) als Polygon digitalisiert ist und aus Schlägen besteht. Landschaftselemente sind einem Feldstück zuzuordnen und auch als Schlag einzuzeichnen, sind aber nicht Teil der Feldstücksfläche.

2.1.11 SCHLAG

Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche innerhalb eines Feldstücks, die für eine Vegetationsperiode hinsichtlich der Kultur (Schlagnutzungsart) bzw. die Förderung betreffenden Angaben bewirtschaftet oder aber lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten wird und im INVEKOS-GIS als Polygon oder als Punkt digitalisiert ist.

Für die flächenbezogenen Fördermaßnahmen hat jede förderfähige Fläche eine Mindestgröße von 50 m² aufzuweisen.

2.1.12 DIGITALISIERUNG

Unter Digitalisierung versteht man die zeichnerische Abbildung von Lage und Ausmaß der Fläche sowie der Lage eines Punkts im INVEKOS-GIS.

Um eine Fläche im Mehrfachantrag angeben zu können, muss sie digitalisiert sein.

2.1.13 EAMA

eAMA ist das Internetserviceportal der AMA, in dem die verschiedenen Anwendungen für die Förderungsabwicklung einschließlich des INVEKOS-GIS für die antragstellenden Personen zur Verfügung gestellt werden und über www.eama.at erreichbar ist. Der Mehrfachantrag ist über dieses Portal online einzureichen.

2.1.14 VEGETATIONSPERIODE

Eine Vegetationsperiode umfasst den Zeitraum von 1. April bis 30. September.

2.2 FLÄCHENDEFINITIONEN

2.2.1 NUTZUNGSARTEN

Folgende Nutzungsarten eines Feldstücks können angegeben werden:

- Ackerland (A)
- Grünland (G)
- Dauer-/Spezialkulturen (S)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten (WI)
- Weinflächen einschließlich Schnittweingarten Terrassenanlagen (WT)
- Geschützter Anbau auf Substratkulturen oder in Töpfen (GA)
- Alm (L)
- Gemeinschaftsweide (D)
- Forst (FO)
- sonstige auszuweisende Nutzungsarten (NF)

Die landwirtschaftliche Fläche umfasst die Nutzungsarten Ackerland, Grünland, Gemeinschaftsweide, Dauer-/Spezialkulturen, Weinflächen und Alm.

2.2.2 SCHLAGNUTZUNGSDEFINITIONEN

Ackerland (Nutzungsart "A")

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Ackerkulturen und Ackerfutterkulturen) genutzte oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen (Grünbrachen), unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

- Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.
- **Grünbrachen** sind Ackerflächen, die über die Vegetationsperiode mit Gras oder anderen Grünpflanzen bebaut sind und nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern nur gehäckselt oder gepflegt werden und deren Aufwuchs nicht genutzt wird (keine Ernte, keine Weide).

Grünland oder Gemeinschaftsweide (Nutzungsart "G" bzw. "D")

Grünland und von Tieren mehrerer Betriebe bestoßene Gemeinschaftsweiden sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder brachliegen und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden oder Mähwiesen genutzt werden.

- Gras oder andere Grünfutterpflanzen umfassen Gräser, Kräuter, Leguminosen und krautige Pflanzen einschließlich Bewuchs von Feuchtstandorten, wobei die Pflanzen herkömmlicherweise im natürlichen Grünland anzutreffen sind oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen sind und gegebenenfalls nachgesät werden.
- Hutweiden sind minderertragfähiges, beweidetes Grünland, in der Regel ohne Pflegeschnitt, auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder nicht durchgeführt wird und das durch vollflächige jährliche Beweidung in Stand gehalten wird.
- Bergmähder sind extensive Mähflächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an Heimbetriebsflächen des gleichen Betriebes angrenzen. Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen. Eine Weidenutzung nach dem 15. August zählt nicht als Nutzung.
- Einmähdige Wiesen sind Flächen, auf denen eine jährliche vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat.

- Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen sind Flächen, auf denen zweimal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen hat oder auf denen einmal jährlich eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal jährlich eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen sind Flächen, auf denen mindestens dreimal jährlich eine Nutzung mittels vollflächiger Mahd oder vollflächiger Beweidung zu erfolgen hat. Zumindest einmal jährlich muss eine vollflächige Mahd samt Verbringung des Mähgutes von der Fläche erfolgen.
- Als Dauerweide werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd oder Häckseln des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen hat. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich.
- Bei Streuwiesen handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf Streuwiesen muss mindestens einmal jährlich eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähguts von der Fläche erfolgen.
- Grünlandbrachen sind Grünlandflächen, die über die Vegetationsperiode mit Gras
 oder anderen Grünpflanzen bestanden sind und nicht aktiv für die landwirtschaftliche
 Produktion bewirtschaftet werden, sondern nur gehäckselt oder gepflegt werden und
 deren Aufwuchs nicht genutzt wird (keine Ernte, keine Weide).

Weidenutzungen ab 15. September des Antragsjahres zählen nicht als Nutzung für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Grünlandflächen).

Dauer- und Spezialkulturen (Nutzungsart "S")

Dauer- und Spezialkulturen sind nicht in die jährliche Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die auf den Flächen verbleiben, wenn sie mittels qualitativ hochwertigem Pflanzgut nach einem regelmäßigen System angelegt sind (max. Reihenabstand 10 m, ausgenommen Kulturen bei denen ein größerer Abstand Standard ist wie z. B. Walnussanlagen) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen und wiederkehrende Erträge liefern. Dazu zählen Obstflächen und Hopfen, einschließlich Rebund Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb (Energieholz) sowie Palmkätzchenproduktion.

- Reb- und Baumschulen sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind.
- Niederwald mit Kurzumtrieb sind mit überwiegend schnellwüchsigen ausschlagfähigen Laubbäumen der Arten von Erle (Alnus sp.), Birke (Betula sp.), Esche (Fraxinus), Pappel (Populus sp.), Robinie (Robinia pseudacacia) und Weide (Salix sp.) bewachsene Flächen, deren Umtriebszeit bis zu 20 Jahren beträgt. Der Wurzelstock hat nach der Ernte im Boden zu verbleiben, damit er in der nächsten Saison wieder austreibt. Die Mindestbepflanzung beträgt 2 000 Pflanzen/ha.

 Dauer- und Spezialkulturen k\u00f6nnen als Vorgewende eine unmittelbar an die Kultur angrenzende Fl\u00e4che von maximal 10 m Breite, die zwar nicht mit einer Kultur bestanden ist, aber mit der dieser eine r\u00e4umliche und organisatorische Einheit bildet, beinhalten.

Weinflächen (Nutzungsart "WI" bzw. "WT")

Weinflächen sind im Weinbaukataster erfasste Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind, die nach einem regelmäßigen System angelegt sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

"Weinterrassen" (Nutzungsart "WT") sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.

Weinflächen können als Vorgewende eine unmittelbar an die Kultur angrenzende Fläche von maximal 10 m Breite, die zwar nicht mit einer Kultur bestanden ist, aber mit der dieser eine räumliche und organisatorische Einheit bildet, beinhalten.

Alm (Nutzungsart "L")

Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen), und krautiger Vegetation bestandene Flächen sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet wird. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (z. B. Zaun, Steinmauer oder natürliche Grenze) vorhanden sein.

Sonstige Flächen

Sonstige Flächen sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig genutzt werden.

2.3 KURZFRISTIGE NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Die Bedingungen der Beihilfefähigkeit von Flächen im Bereich der Direktzahlungen, des ÖPUL und der AZ sind in EU-Verordnungen sowie in nationalen Rechtsgrundlagen und bei ÖPUL und AZ in Sonderrichtlinien geregelt.

Unter folgenden Bedingungen ist die Beihilfegewährung für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch bei einer vorübergehenden nicht-landwirtschaftlichen Nutzung möglich:

 Durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht stark beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung wäre beispielsweise die Verbauung der Fläche, Verfestigung des Bodens

- (z. B. durch Schotterung oder Wegebau) oder die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen.
- Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung muss vorübergehend sein. Das heißt, dass die Flächen nach Ende der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wieder landwirtschaftlich nutzbar sein müssen (z. B. nach Grabungsarbeiten für Leitungsbauten).
- Die nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf auf ein und derselben Fläche innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 Tage dauern.

Achtung:

Können diese Bedingungen im Verlauf des Kalenderjahres nicht eingehalten werden oder handelt es sich um eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Verlauf des Kalenderjahres (beispielsweise Verbauung, Aufforstung, etc.), dann sind diese Flächen nicht beihilfefähig und dementsprechend im Mehrfachantrag mit der Schlagnutzungsart "Sonstige…flächen" oder dem Code "Gl" (Grundinanspruchnahme) zu deklarieren.

Für "GI-Flächen" (siehe <u>Punkt 2.3.4</u>) und "Sonstige Flächen" (siehe <u>Punkt 2.3.5</u>) werden keine flächenbezogenen Beihilfen (Direktzahlungen, ÖPUL, AZ) gewährt.

OP+Maßnahmenkürzel bedeutet, dass keine Prämiengewährung für diese Fläche erfolgt, beispielsweise, wenn keine Ernte durchgeführt wird oder wenn es sich um eine Walnussanlage mit unveredeltem Pflanzgut handelt (OP = ÖPUL, OPAZ = AZ, OPDIZA = DIZA).

2.3.1 INNERHALB DER VEGETATIONSPERIODE

Die Vegetationsperiode umfasst grundsätzlich den Zeitraum 1. April bis 30. September.

Vor Beginn der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen.

Die "Meldung über die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen" ist im Internetserviceportal eAMA unter dem Reiter "Eingaben" im Menüpunkt "Andere Eingaben" online einzureichen.

Wenn die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer sowie bei ÖPUL-Teilnahme die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung eingehalten werden, kann die beantragte Schlagnutzung im Mehrfachantrag belassen werden.

Möglicher Zeitpunkt für die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung:

- Bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Nachfolgekultur (Winterung, Zwischenfrüchte).
- Bei Grünland und Ackerfutterflächen jeweils nach erfolgter Mahd, wobei darauf zu achten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Dauert die nicht-landwirtschaftliche Nutzung länger als 14 Tage oder werden die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer gemäß beantragter Nutzung sowie die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung nicht eingehalten, kann

keine Prämie gewährt werden und die betroffene Fläche ist mit dem Code "Gl" zu codieren oder als "Sonstige Flächen" zu beantragen.

2.3.2 AUßERHALB DER VEGETATIONSPERIODE

Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf nur vorübergehend sein, kann aber außerhalb der Vegetationsperiode länger als 14 Tage betragen. Dafür ist keine Meldung oder Korrektur zum Mehrfachantrag erforderlich.

2.3.3 LAGERUNGEN, DIE MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT IN VERBINDUNG STEHEN

Elemente wie Stroh, Heu- und Siloballen, Feldmieten oder Erdaushubmaterial müssen auch bei einer Lagerdauer von mehr als 14 Tagen unter folgenden Bedingungen nicht aus der Fläche herausgerechnet werden und bleiben daher beihilfefähig:

- Es handelt sich um Schnitt- oder Erntegut, zwischengelagerten Stallmist des Betriebes oder Erdaushub auf Grund innerbetrieblicher Bautätigkeit, wobei die Lagerung nach der Ernte stattfindet (überbetriebliche Sammellager sind jedenfalls ausgeschlossen).
- Die Fläche wird durch die Lagerung nicht nachhaltig beeinträchtigt.
- Die Lagerung von Stroh darf sich maximal auf den Zeitraum zwischen Ernte und Neuanlage der Folgekultur oder Anlage der nachfolgenden Begrünung beschränken (z. B. Getreideernte im Juli und Anlage der Begrünung Ende August).
- Flächen mit Strohballen, welche mehrjährig gelagert oder als Werbefläche genutzt werden, sind als "Sonstige Flächen" zu beantragen oder bei einer Dauer von mehr als drei Jahren aus dem Antrag zu nehmen.
- Die Lagerung von Siloballen ist ab Erfüllung der angegebenen Nutzungsintensität wie die Lagerung von Strohballen zu sehen, wobei die Entfernung spätestens bis zum Vegetationsbeginn des Folgejahres zu erfolgen hat.

Viehtränken und Futterraufen und damit verbundene kleinräumige Kahlstellen gehören zur Weidewirtschaft und sind vielfach unvermeidbar. Auch hier handelt es sich in der Regel um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Werden obengenannte Kriterien erfüllt, kann die entsprechende Kultur beantragt bleiben und es ist auch keine Meldung an die AMA erforderlich.

2.3.4 WANN IST DER CODE "GI" (GRUNDINANSPRUCHNAHME) ZU SETZEN?

Wenn die nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt und aus diesem Grund auf der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung länger als 14 Tage verunmöglicht wird, ist der betroffene Schlag mit dem Code "Gl" zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht-landwirtschaftliche Nutzung als Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen Gründen erfolgt.

Der Code "GI" ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es zu einer Befestigung des Bodens wie Schotterungen und dergleichen kommt, Holzstämme oder Holzreste angehäuft werden, langfristig Zelte aufgestellt werden oder massive Eingriffe in die Bodenstruktur, wie Wegebau etc. erfolgen.

Wurde auf Ackerflächen bereits eine Kultur angelegt, ist diese im Antrag mit dem Code "GI" anzugeben, andernfalls als "Sonstige Ackerflächen".

Bei Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse siehe Punkt 2.4.3.

2.3.5 WANN IST EINE FLÄCHE ALS "SONSTIGE FLÄCHE" ZU BEANTRAGEN?

Bei diesen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich nutzbare, aber in der Vegetationsperiode nicht genutzte Flächen wie z. B. nicht kultivierte Flächen, Erd- und Materiallager, Rangierflächen, Maschinenabstellflächen, nicht bebaute Vorgewende, Holzstöße, Misthaufen, Silo- oder Strohballenlager (inkl. Werbeflächen), als Park- oder Campingplatz genutzte Flächen, Auslaufflächen (ohne ordnungsgemäßen Bewuchs, insbesondere bei Schweinen und Hühnern). Flächen unter 50 m² sind technisch nicht als Schlag erfassbar und können daher in der beihilfefähigen Fläche enthalten bleiben.

Wenn die Flächen nach spätestens drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder in Bewirtschaftung genommen werden, bleiben sie Teil des Betriebes und im ÖPUL Teil der Verpflichtungsfläche. Werden sie länger als drei aufeinanderfolgende Jahre nicht-landwirtschaftlich genutzt, so müssen sie aus dem Antrag genommen werden.

2.4 HÖHERE GEWALT

2.4.1 BEGRIFF

Unter höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse zu verstehen, auf die die antragstellende Person keinen Einfluss hat, und die ihm/ihr zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermaßnahmen noch nicht bekannt waren.

Nachstehend sind die häufigsten Ereignisse und die vorzulegenden Nachweise angeführt:

Ereignis	Nachweis
Tod der antragstellenden Person oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person	Sterbeurkunde und Einantwortungs- beschluss
Länger andauernde Berufsunfähigkeit der antrag- stellenden Person	Ärztliches Attest
Schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, welche/s den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht	Schadensprotokolle Hagelversiche- rung, Fotos, Gemeindebestätigung
Zerstörung von Landschaftselementen	Fotos, Gemeindebestätigung
Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden	Polizeiliche Anzeigenbestätigung und Abschlussbericht über Brandursache

Anzeigepflichtige Seuche, Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder Auftreten eines Pflanzenschädlings	Bestätigung Amtstierarzt, Keulungs- bescheid, Bestätigung Landesregie- rung
Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war	Enteignungsbescheid
Dauerhafte Abtretung von mindestens 0,30 ha förderfähiger Fläche an die öffentliche Hand	Abtretungsurkunde
Vorübergehende Grundinanspruchnahme von mindestens 0,30 ha förderfähiger Fläche im öffentlichen Interesse	Bestätigung für Grundinanspruch- nahme (z. B. durch ASFINAG, ÖBB, Netzbetreiber)
Tod eines Tieres durch Blitzschlag, Steinschlag oder Riss durch große Beutegreifer	Bestätigung Tierarzt, Ergebnis DNA Beprobung, Bestätigung des Bären/- Wolfsbeauftragten
Vorzeitiger Abtrieb einer Herde bei auf derselben Alm oder Weide erfolgtem Riss durch große Beu- tegreifer	Ergebnis DNA Beprobung, Bestätigung des/der Bären-/Wolfsbeauftragten
Behördliche Anordnungen zur Eindämmung oder Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten oder anderen quarantänebedürftigen ansteckenden Krankheiten sowie zur Entfernung von Neophyten	Behördliche Anordnung, Bestätigung des/der Feuerbrandbeauftragten
Grundstückszusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren, die die Einhaltung mehrjähriger Verpflichtungen durch Änderung der Lage der Fläche vorübergehend unmöglich machen	Behördliche Anordnung

2.4.2 MELDUNG

Ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände muss binnen drei Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem die antragstellende Person dazu in der Lage ist, gemeldet werden. Die Meldung muss sich auf die betroffenen Förderbereiche (Direktzahlungen, AZ, ÖPUL) beziehen und als Online-Eingabe im Internetserviceportal eAMA unter dem Reiter "Eingaben" im Menüpunkt "Andere Eingaben" in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular für "Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände" übermittelt werden. Der Meldung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen.

Die Meldung für höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auf Almen und Gemeinschaftsweiden bei tierbezogenen Maßnahmen ist im Internetserviceportal eAMA über die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für Rinder bzw. das Formular "Pferde und Neuweltkamele – Änderungsmeldung Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste" vorzunehmen.

Am Formular ist das Auftriebsdatum, das voraussichtliche Abtriebsdatum, das tatsächliche Abtriebsdatum sowie eine Begründung anzugeben. Zusätzlich sind entsprechende Nachweise hochzuladen.

Wenn es sich um ein Tier betreffend die ÖPUL-Maßnahmen "Almbewirtschaftung", "Tierwohl – Behirtung", "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen", "Tierwohl – Weide" oder "Tierwohl – Stallhaltung Rinder" handelt, muss gegebenenfalls zusätzlich zur Online-Meldung bei der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste eine separate Meldung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die AMA erfolgen, damit bei Anerkennung der höheren Gewalt die betroffenen Tiere auch für diese ÖPUL-Maßnahmen angerechnet werden können.

Achtung:

Die Meldevorschriften im Rahmen der Tierkennzeichnung sind gesondert zu beachten und gelten unabhängig von der Geltendmachung höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Wird durch eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis ein betriebsübergreifendes Gebiet in Mitleidenschaft gezogen, gilt eine einzige Meldung (zB durch die zuständige Landwirtschaftskammer) für alle in diesem Gebiet gelegenen Betriebe von antragstellenden Personen.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle ist auf das Ereignis der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes hinzuweisen. Im Zweifelsfall sind dem Prüforgan entsprechende Nachweise vorzulegen.

In bestimmten Fällen (z. B. Landschaftselemente, nicht rekultivierbare Flächen bei mehrjährigen Verpflichtungen) ist zusätzlich zur betriebsübergreifenden Meldung ehestmöglich eine einzelbetriebliche Meldung durchzuführen.

2.4.3 FALLKONSTELLATIONEN BEI HÖHERER GEWALT

Tod der antragstellenden Person oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person

Die Hinterbliebenen der Verstorbenen oder des Verstorbenen können ein Ansuchen um rückzahlungsfreien Ausstieg auf Grund höherer Gewalt stellen. Zur Fristwahrung kann eine Vorabmeldung erfolgen, wenn die Erbfolge beziehungsweise die weitere Bewirtschaftung noch nicht geklärt ist. Für die Beurteilung ist eine Kopie der Sterbeurkunde sowie nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens eine Kopie des Einantwortungsbeschlusses und die Unterschrift aller Erben am Ansuchen notwendig. Wurde ein Verlassenschaftskurator bestellt, so ist eine Kopie des Beschlusses sowie die Unterschrift des Verlassenschaftskurators erforderlich. Die Anerkennung des Ansuchens durch die AMA führt zur vorzeitigen, rückzahlungsfreien Beendigung der Verpflichtungen am Betrieb.

Länger andauernde Berufsunfähigkeit

Eine bereits seit längerem andauernde Erkrankung stellt kein unvorhergesehenes Ereignis dar und kann daher nicht als höhere Gewalt anerkannt werden. Bei einer langjährigen Erkrankung kann bei einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung lediglich eine akute, nicht vorhersehbare Verschlechterung des Krankenbildes anerkannt werden. Ist der Ausstieg aus lediglich einer bestimmten ÖPUL-Maßnahme gewünscht, so muss ein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Maßnahme vorliegen (beispielsweise Heustauballergie bei der Maßnahme "Heuwirtschaft").

Schwere Naturkatastrophe oder Wetterereignis, welches den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht

Elementarereignisse wie z. B. Hagel, Frost, Hochwasser, Abschwemmung, Muren und Dürre können einen Fall höherer Gewalt beziehungsweise einen Fall eines außergewöhnlichen Umstands darstellen, wodurch Prämien für die geschädigten Flächen gewährt werden können. Dies trifft dann zu, wenn die angebaute Kultur nicht zur Ernte gebracht werden kann oder wenn die betroffene Fläche nicht rekultiviert werden kann und daher dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden muss.

Bei geschädigten Naturschutzflächen (NAT, EBW, K20, NATA, N2) ist jedenfalls eine Meldung an die Naturschutzabteilung der zuständigen Landesregierung bzw. die beauftragte Stelle notwendig, wenn die Nutzung oder Pflege der Projektflächen nicht so wie in der Projektbestätigung vorgeschrieben durchgeführt werden kann. Werden die Projektbestätigungsauflagen durch die Naturschutzabteilung abgeändert, ist keine Meldung an die AMA erforderlich. Können jedoch die Projektbestätigungsauflagen nicht eingehalten oder die Flächen nicht mehr rekultiviert werden, ist eine einzelbetriebliche Meldung an die AMA notwendig.

Zerstörte ÖPUL-Landschaftselemente

Werden bei einem Unwetterereignis weniger als drei ÖPUL-Landschaftselemente zerstört, kann keine höhere Gewalt anerkannt werden, da durch die Zerstörung von bis zu zwei Landschaftselementen der Betrieb nicht erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird.

Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden

Sollten Aufzeichnungen beziehungsweise Unterlagen zerstört worden sein, ist umgehend eine Meldung an die AMA erforderlich. Aufzeichnungsverpflichtungen sind bei verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Zur Dokumentation ist eine Kopie der polizeilichen Anzeigebestätigung sowie ein Abschlussbericht über die Brandursache beizulegen bzw. nachzureichen.

Ebenso ist eine Meldung der höheren Gewalt erforderlich, wenn Tiere vom Betrieb verbracht werden müssen. Können Tiere bei anderen Betrieben durch eine gemeinsame Stallnutzung (diesbezügliche gesonderte Bestimmungen sind zu beachten) untergebracht werden, ist keine Meldung der höheren Gewalt erforderlich.

Unvorhersehbare vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse

Tritt die Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse (beispielsweise Bauarbeiten bei Wasser- und Gasleitungen, Strom- und Telekomkabel etc.) unvorhersehbar nach Einreichung des Mehrfachantrages ein und besteht für den Betreiber eine Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten im weitesten Sinne (Abtretung von Grundstücken, Einräumung von Servituten usw.), kann zusätzlich zur GI-Codierung eine gesonderte Meldung erfolgen. Die Meldung der höheren Gewalt muss binnen drei Wochen ab Kenntnis des Umstands samt Nachweisen eingereicht werden. Es muss eine Fläche von mindestens 0,3 ha betroffen sein und die Grundinanspruchnahme muss länger als 14 Tage dauern. Im Falle einer Anerkennung kann auf der gegenständlichen GI-Fläche eine Prämiengewährung im betreffenden Antragsjahr erfolgen.

Wildtierriss

Ein vorzeitiger Abtrieb einer Herde von der Alm oder Gemeinschaftsweide kann nur dann als höhere Gewalt beurteilt werden, wenn bereits auf derselben Alm oder Gemeinschaftsweide ein nachgewiesener Wildtierriss stattgefunden hat.

Ebenso kann ein nachgewiesener Wildtierriss auf der Weide am Heimbetrieb als höhere Gewalt anerkannt werden.

Vorzeitige Abtriebe als Vorsichtsmaßnahme vor einem möglichen Riss stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar.

2.4.4 JUNGLANDWIRT (DIZA)

Die zweijährige Frist für die Absolvierung der Facharbeiterprüfung oder einer einschlägigen höheren Ausbildung nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann in begründeten Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände auf Antrag der Junglandwirtin oder des Junglandwirtes, der vor Ablauf der zwei Jahre nach Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu stellen ist, um ein Jahr verlängert werden.

2.4.5 FOLGEN DER ANERKENNUNG VON HÖHERER GEWALT ODER EINES AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTANDES

Es bleibt der Beihilfeanspruch für die Fläche oder die Tiere erhalten, die bei Eintreten des Falles förderfähig waren.

Im Falle der Nichteinhaltung von Konditionalitätsvorschriften gilt, dass die entsprechende Verwaltungssanktion nicht verhängt wird.

Bei einer Fristversäumnis aufgrund eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt, dass die versäumte Handlung mit Ende der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände unverzüglich nachgeholt werden muss.

2.5 BESONDERE FLÄCHEN- UND BEWIRTSCHAFTUNGSVERÄNDERNDE UM-STÄNDE

Die AMA kann bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die antragsstellende Person keinen Einfluss hat und welche die Einhaltung von ÖPUL-Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt. Im Jahr des Eintritts des flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umstandes wird grundsätzlich keine Prämie gewährt.

Die AMA kann bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die antragstellende Person keinen Einfluss hat und welche die Einhaltung von ÖPUL-Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern, von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen (z. B. von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstäusche oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung). Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z. B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.

Darüber hinaus können vom BML bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen spezielle Festlegungen für ÖPUL getroffen werden, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren.

3 ANTRAGSTELLUNG

Die antragstellenden Personen, die Anträge nicht unmittelbar selbst online direkt bei der AMA einreichen, können sich der Landwirtschaftskammer bedienen. Die Landwirtschaftskammer hat den antragstellenden Personen eine derartige Hilfestellung anzubieten.

Für die Online-Antragstellung ist eine elektronische Signatur notwendig (ID Austria bzw. Handy-Signatur).

Die antragstellende Person kann auch eine andere Person mit der Antragstellung bevollmächtigen. Zu beachten ist, dass nur jene Vollmachtnehmer zum Einstieg und zum Unterzeichnen mittels Handy-Signatur/der mobilen Bürgerkarte im eAMA berechtigt sind, denen vom zeichnungsberechtigten Antragsteller über das Vollmachtservice Österreich - Stammzahlenregisterbehörde eine elektronische AMA-Vollmacht erteilt wurde.

Vollmachten in Papierform berechtigen - wie bisher - ausschließlich zur händischen Unterschriftsleistung. Vollmachten in Papierform berechtigen den Vollmachtnehmer nicht zum Einstieg und zum digitalen Signieren im eAMA. Auch dann nicht, wenn dies ausdrücklich auf der Vollmacht vermerkt wurde.

Nähere Informationen zur elektronischen AMA-Vollmacht siehe unter <u>ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/elektronische-vollmacht</u>

Technische Informationen sind im "Benutzerhandbuch Online-Erfassung Mehrfachantrag" unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> zu finden.

3.1 BERECHTIGUNG ZUR ANTRAGSTELLUNG

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als antragstellende Personen in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb nachweislich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften und die Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung erfüllen. Um diese Mindestvorgaben zu erfüllen, müssen die landwirtschaftlichen Flächen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht auf Grund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme (z. B. ÖPUL) oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass es sich bei der antragstellenden Person um eine aktive Landwirtin oder einen aktiven Landwirt handeln muss.

3.2 BEWIRTSCHAFTERANGABEN

Bei der Antragstellung sind die Angaben der bewirtschaftenden Personen auf Aktualität zu überprüfen.

Die Beihilfe wird der antragstellenden Person gewährt. Diese hat zu gewährleisten, dass die Bedingungen für die Gewährung der beantragten Fördermaßnahmen eingehalten werden.

3.3 ANTRAGSFRISTEN

Die nachfolgend angeführten Endfristen (keine Nachfrist) gelten für den Mehrfachantrag 2023.

Bis spätestens am 31. Dezember 2022

Der ÖPUL-Maßnahmenantrag für die Beantragung von ÖPUL-Maßnahmen ist jedenfalls im Kalenderjahr 2022 einzureichen, um im Förderjahr 2023 prämienfähig an ÖPUL 2023-Maßnahmen teilnehmen zu können, da es keinen Herbstantrag zur Voranmeldung von ÖPUL-Maßnahmen mehr gibt.

Bis spätestens am 17. April 2023

- Antrag auf Direktzahlungen
- Antrag auf Ausgleichszulage
- Lage, Ausmaß und Schlagnutzung der Flächen und Landschaftselemente einschließlich allfälliger Codes (Feldstücksliste)
- Tierliste

- Beilage Tierwohl Weide/Stallhaltung im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen "Tierwohl Weide", "Tierwohl Stallhaltung Rinder" und "Tierwohl Schweinehaltung"
- Beilage "Gefährdete Nutztierrassen" im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen" und
- Anzahl der Bio-Bienenstöcke im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise"
- Referenzänderungsantrag

Bis spätestens am 17. Juli 2023

Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Almauftrieb bzw. dem Weiter- oder Abtrieb, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2023

• Alm-/Weidemeldung RINDER



Sämtliche Tiere müssen zum Stichtag 15. Juli 2023 gealpt sein.

Bis spätestens am 31. August 2023

 Zwischenfrucht-Begrünungen für die Varianten 1 bis 3 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau"

Bis spätestens am 30. September 2023

 Zwischenfrucht-Begrünungen für die Varianten 4 bis 7 im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau"

Bis spätestens am 30. November 2023

 Bodennah ausgebrachte bzw. separierte Güllemenge im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation"

Achtung:

Bei sämtlichen Terminen handelt es sich um eine Fallfrist (ohne Möglichkeit einer Nachfrist).

Bis spätestens am 15. Juli 2023 sind Änderungen der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag 2023 zulässig und prämienfähig, sofern die antragstellende Person noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle einen Verstoß festgestellt hat. Eine Nachbeantragung von Codes, die mit einer Prämienausweitung verbunden sind, ist jedoch nicht möglich.

Korrekturen, die sich als Folge des Flächenmonitorings oder von Vorabprüfungen ergeben, sind vom betroffenen Betrieb selbsttätig oder mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information der AMA durchzuführen.

3.3.1 STICHTAGE

Für beantragte Flächen und Tiere im Mehrfachantrag 2023 sind Stichtage zu berücksichtigen. Demnach kann der Betrieb im Mehrfachantrag 2023 jene Flächen beantragen, über die er zum Stichtag 1. April 2023 das Verfügungsrecht hat. Das Verfügungsrecht muss durch Eigentum, Pacht oder sonstige Nutzungsüberlassung nachgewiesen werden können, beziehungsweise bei angrenzenden Flächen durch zusammenhängende Bewirtschaftung offensichtlich sein.

Die Landschaftselemente, die in der Verfügungsgewalt der antragstellenden Person stehen und im Rahmen von GLÖZ 8 oder für ÖPUL Maßnahmen zu erhalten sind, müssen angegeben werden.

Im Fall der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (außer Rindern) gilt für die Tierliste der Stichtag 1. April 2023 (Stichtagstierliste) für die Angabe der Tiere und der Tierkategorien, wobei bei im Jahresverlauf 2023 schwankenden Tierbeständen zusätzlich zur Stichtagstierliste 2023 eine Durchschnittstierliste 2023 über den durchschnittlichen Viehbestand abzugeben ist.

Im Fall des Auftriebs von Tieren auf Almen und Gemeinschaftsweiden ist der Altersstichtag für die Angabe der Tiere und der Tierkategorien der 1. Juli 2023.

3.4 FELDSTÜCKSLISTE

In der Feldstücksliste sind die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen und sonstige für die Förderung relevante Flächen grafisch und lagegenau zu digitalisieren. Dafür steht im Internetserviceportal eAMA das INVEKOS-GIS zur Verfügung. Die Angaben zu den Flächen haben gemäß den Flächendefinitionen unter Punkt 2.2 zu erfolgen. Die Schlagnutzungen sind je nach Fördermaßnahme oder Sachverhalt durch zusätzliche Angaben, wie beispielsweise Codes, Sorten, etc. zu ergänzen.

Werden Mischungen von Kulturen angebaut, die nicht als eigene Schlagnutzungsart auswählbar sind, dann ist die Kultur mit dem Hauptanteil im Gemenge zu beantragen.

Findet sich eine Kultur nicht in der Liste oder werden in einem Antragsjahr mehrere Kulturen hintereinander angebaut, die nicht als eigene Schlagnutzungsart auswählbar sind, dann ist die Schlagnutzung "Sonstige Ackerkulturen" anzugeben und im Zusatztextfeld sind die tatsächlich angebauten Kulturen zu benennen.

Zwischenfrüchte dürfen nicht als Schlagnutzung aufscheinen. Bei Teilnahme an der Maßnahme "Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau" sind die Zwischenfrüchte je nach Begrünungsvariante als Attribut zum Schlag zu erfassen.

Die "Übersicht: Feldstücknutzungsarten; Schlagnutzungsarten; Codes; Begrünungsvarianten" ist unter http://www.ama.at/formulare-merkblaetter/mehrfachantrag/merkblaetter zu finden

3.5 TIERLISTE INKL. STATISTIK BETRIEBSFORMEN

Sind Tiere am Betrieb vorhanden, muss deren Bestand je Teilbetrieb in der Tierliste erfasst werden.

In der Tierliste ist der Stückbestand der am Betrieb gehaltenen Tierarten jedenfalls zum Stichtag 1. April anzugeben. Angaben zum Jahresdurchschnitt sind dann erforderlich, wenn der Tierbestand im Jahresverlauf schwankt und sich dadurch eine Änderung gegenüber dem Stand zum Stichtag 1. April ergibt. Gegebenenfalls muss nach der Abgabe des Mehrfachantrages eine Korrektur zur Tierliste eingereicht werden.

Vollständige und richtige Angaben in der Tierliste sind eine Voraussetzung, um die korrekte Prämienberechnung für die beantragten Förderungen, wie zum Beispiel die Ausgleichszulage oder ÖPUL, zu gewährleisten.

Beispielsweise ist bei den ÖPUL-Tierwohlmaßnahmen für die Auszahlung von Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), Neuweltkamelen und Schweinen neben den erforderlichen Angaben (in der Beilage "Tierwohl – Weide/Stallhaltung" des Mehrfachantrages) auch die korrekte Beantragung der jeweiligen Stückzahlen in den dafür vorgesehenen Positionen der Tierliste erforderlich.

Bei der Ausgleichszulage sowie auch bei bestimmten ÖPUL-Maßnahmen erhalten als tierhaltend eingestufte Betriebe eine höhere Prämie. Weiterführende Informationen sind im Merkblatt Ausgleichszulage sowie in den maßnahmenspezifischen Informationsblättern von ÖPUL unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

Alle Informationen zur Beantragung der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste sind im Informationsblatt "Almen und Gemeinschaftsweiden" unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> zu finden.

Achtung:

Gealpte Tiere sind in der Durchschnittstierliste nicht als Abgang zu berücksichtigen, sondern werden im Jahresdurchschnitt des Betriebes eingerechnet.

Berechnungshilfe für den Durchschnittsbestand

Um die Berechnung des durchschnittlichen Jahrestierbestandes zu erleichtern, steht unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/listen ein Formular im Excel-Format zur Verfügung. Mit diesem lässt sich der durchschnittliche Bestand für ein Kalenderjahr (voraus-)berechnen. Mit dem Formular kann auch der Tierbestand des Vorjahres nachgerechnet werden, da hier bereits alle Daten vorliegen. Bei ähnlichen Verhältnissen kann das ermittelte Ergebnis für die Beantragung in der aktuellen Tierliste des Mehrfachantrages herangezogen werden.

Bei Rindern sind keine Angaben in der Tierliste erforderlich, diese werden automatisch aus der in der AMA eingerichteten Rinderdatenbank entnommen.

Statistik-Daten

In der Bundesanstalt Statistik Österreich wird im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) umgesetzt. In dieser Datenbank sind unter anderem alle Personen, die Schafe, Ziegen, und Schweine halten und die meldepflichtigen Tierbewegungen registriert. Meldepflichtige Ereignisse gemäß der Tierkennzeichnungsund Registrierungsverordnung 2009 sind beispielsweise Ab- und Zugang von lebenden Tieren oder Schlachtungen. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an das VIS gemeldeten Tierbewegungen ist die tierhaltende Person. Die Beschreibung der verarbeiteten und gespeicherten Tierinformationen können unter https://vis.statistik.at/ eingesehen werden.

Um die tierhaltenden Betriebe von der VIS Jahreserhebung zu entlasten, meldet die AMA gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 die Daten der Tierliste und der Rinderdatenbank an das VIS. Zu diesem Zweck wurden jene Merkmale, die im Rahmen der VIS-Jahreserhebung gemeldet werden müssen, in die Tierliste des Mehrfachantrages integriert. Somit haben jene Betriebe, die mit dem MFA-Flächen eine ausgefüllte Tierliste abgegeben haben, ihre Meldeverpflichtung im Rahmen der VIS-Jahreserhebung erfüllt.

Im Gegenzug dazu muss gemäß Festlegungen der Europäischen Kommission ein Abgleich der an das VIS gemeldeten Tierinformationen mit den AMA-Daten vorgenommen werden. Die AMA kann dadurch neben der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen die Antragsangaben im Bereich der Tierschutzmaßnahmen bei Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) an Hand der VIS-Daten plausibilisieren und nachprüfen. VIS-Daten werden auch für Vor-Ort-Kontrollen im Bereich der gekoppelten Stützung verwendet. Auf die gewissenhafte Angabe und Meldung der Tierdaten ist daher besonders zu achten, um Auszahlungsverzögerungen und Förderungskürzungen zu vermeiden.

Angabe neuer Betriebsformen ab 2023:

- Stallhaltung: Haltung von Schweinen im Stall, ohne Möglichkeit, sich im Freien aufzuhalten.
- Auslaufhaltung: Haltung von Schweinen im Stall, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich im Freien aufzuhalten. Die technischen Voraussetzungen für eine ausschließliche Stallhaltung sind gegeben.
- Offenstallhaltung: Ein r\u00e4umlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen auf befestigten, fl\u00fcssigkeitsdichten und zumindest teilweise \u00fcberdachten Fl\u00e4chen, ohne M\u00fcglichkeit einer ausschlie\u00dclichen Stallhaltung.

Bisher schon möglich:

 Freilandhaltung: Haltung von Schweinen im Freien ohne Stall, lediglich mit Schutzeinrichtungen. Bei der Freilandhaltung handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Haltungsform.

Angabe der Betriebsformen:

Sämtliche Betriebsformen, die am Betrieb für Schweine, Schafe oder Ziegen vorkommen, sind verpflichtend anzugeben (Mehrfachnennungen sind möglich).

- Geburtsbetrieb Schweinehaltung: Geburtsbetrieb ist bei jenen Betrieben anzugeben, auf denen Ferkel geboren werden. Da nicht unterschieden wird, ob die Jungtiere für die Zucht oder die Mast vorgesehen sind, fallen sowohl Ferkelproduktions- als auch Zuchtbetriebe in diese Kategorie. Unter diese Betriebsform fällt auch die Haltung von Ebern, sofern diese nicht auf einer Besamungsstation stehen.
- Herdebuchbetrieb: Schweine-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Betriebe, die Mitglied einer in Österreich anerkannten Zuchtorganisation sind, müssen das Kreuz bei "Herdebuchbetrieb" setzen (bei schweinehaltenden Betrieben ist in diesem Fall zusätzlich die Betriebsform "Geburtsbetrieb" anzugeben).
- Systemferkelaufzuchtbetrieb: Schweinehaltung: Diese Betriebsform ist bei jenen Betrieben anzugeben, die Ferkel vom Absetzen von der Muttersau bis zum Beginn der Mast übernehmen.
- Mastbetrieb/Fleischproduktion: Schweinehaltung: Als Mastbetrieb gelten Betriebe, die Schweine ausgehend von einem Gewicht zwischen 20 und 32 kg bis zur Schlachtreife mästen. Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Betriebe mit einem oder mehreren Schafen und/oder Ziegen, die unter anderem zum Zwecke der Fleisch- oder Lämmererzeugung gehalten werden.
- Viehhandel: Schweine-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Viehhandel betreibt jede natürliche oder juristische Person, die Schweine, Schafe oder Ziegen zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und/oder verkauft.
- Handelsstall: Schweine-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Als Handelsstall gilt jede von einem Viehhändler zur Aufstallung von Schweinen, Schafen oder Ziegen genutzte Einrichtung.
- Transporteur: Schweine-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Transporteure übernehmen
 jegliche Beförderung von Tieren mit einem Transportmittel einschließlich dem Ver- und
 Entladen. Auch von Viehhändlern, die zusätzlich zum Viehhandel Transporte mit ihrem
 Fahrzeug für Dritte durchführen, ist diese Betriebsform anzugeben. Ebenso gilt als
 Transporteur, wer einem Dritten ein Transportmittel zum Tiertransport zur Verfügung
 stellt, wobei es sich um Transporte zu Erwerbszwecken handeln muss.
- Schlachtbetrieb: Schweine-, Schaf- bzw. Ziegenhaltung: All jene Betriebe, die nicht ausschließlich für den Eigenbedarf schlachten und deren Fleisch daher gemäß § 53 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) untersuchungspflichtig ist, müssen das Kreuz bei der Betriebsform Schlachtbetrieb setzen.

- Freilandhaltung/Gatterhaltung: Schweinehaltung: Dazu zählen Zucht- und Fleischproduktionsgatterhaltung sowie Hüttenhaltung.
- Wanderhaltung: Schaf- bzw. Ziegenhaltung: Betriebe, die ihre Schafe und/oder Ziegen einen Teil des Jahres überwiegend auf nicht betriebseigenen Weiden im Umherziehen halten (Almhaltung ist keine Wandertierhaltung), müssen diese Betriebsform angeben.

3.6 ÖPUL-TIERWOHLMAßNAHMEN – WEIDE/STALLHALTUNG/SCHWEINEHALTUNG

Bei Beantragung von Tierkategorien im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen "Tierwohl – Weide", "Tierwohl – Stallhaltung Rinder" sowie "Tierwohl – Schweinehaltung" können in der Beilage "Tierwohl – Weide/Stallhaltung" ergänzende Angaben zu den Daten der Rinderdatenbank und der Tierliste gemacht werden.

Für die Maßnahme "Tierwohl – Weide" kann der optionale Zuschlag für mindestens 150 Weidetage für die jeweilige Tierkategorie beantragt werden.

Werden bei einzelnen Rindern im Rahmen der Maßnahme "Tierwohl – Stallhaltung Rinder" und "Tierwohl – Weide" die Förderbedingungen wie z. B. die Haltung von Rindern in Gruppen auf eingestreuten System nicht eingehalten, so müssen diese ohrmarkenbezogen ab Bekanntwerden von der Maßnahme unter "Ohrmarken hinzufügen/lesen" abgemeldet werden. Alle Daten der prämienfähigen Rinder werden automatisch aus der Rinderdatenbank ermittelt.

Bei Beantragung der Maßnahme "Tierwohl – Schweinehaltung" werden die teilnahmefähigen Schweine aus der Tierliste herangezogen. Wenn Schweine nicht entsprechend den ÖPUL-Förderbedingungen gehalten werden, ist deren Anzahl im Jahresdurchschnitt anzugeben.

Weitere Erläuterungen sind in den maßnahmenspezifischen ÖPUL 2023-Informationsblättern unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

3.6.1 WEIDEHALTUNG BEI WEIBLICHEN SCHAFEN UND ZIEGEN AB 1 JAHR

Die Meldung der teilnahmefähigen weiblichen Schafe und Ziegen ab 1 Jahr bei den Kategorien "Weibliche Schafe ab 1 Jahr" und "Weibliche Ziegen ab 1 Jahr" erfolgt in einer eigenen Weideliste zum Stichtag 1. April 2023, wobei sämtliche teilnahmefähigen weiblichen Schafe und Ziegen in dieser Weideliste bis spätestens am 17. April 2023 ohrmarkenbezogen unter Bekanntgabe von Tierart, Ohrmarke, Geschlecht und Geburtsdatum sowie dem Zu- und Abgangsdatum zu beantragen sind. Sind die Tiere bereits vor dem Stichtag 1. April 2023 am Betrieb, kann bei der Ersterfassung auf die Angabe des Zugangsdatums verzichtet werden. Es ist möglich, die beim VIS oder beim Schaf- und Ziegenzuchtverband eingegebenen Daten als CSV-Datei unter "Ohrmarken aus CSV hochladen" zu erfassen. Dabei ist es wichtig, dass die Daten gemäß der bereitgestellten Vorlage hochgeladen werden. Tiere, die in die Kategorie durch Erreichen des Alters ab 1 Jahr nach dem 1. April 2023 hineinwachsen und die Förderbedingungen erfüllen, können bereits bei der Ersterfassung angegeben werden. Die Meldung von Zugängen (z. B. Zukauf, Rückkehr nach Almabtrieb, Hineinwachsen in die Alterskategorie,

wenn zuvor noch nicht beantragt) ist innerhalb von 7 Kalendertagen online zu melden. Ein Abgang von beantragten Tieren (z. B. Verkauf, Schlachtung, Verendung) ist unmittelbar zu melden.

Achtung:

Erfolgt ein Alm/Gemeinschaftsweide-Auftrieb von beantragten Schafen und Ziegen, ist in der Weideliste das Abgangsdatum bei den jeweiligen Tieren zu erfassen. Bei der Rückkehr dieser Tiere zum Heimbetrieb ist in der Weideliste bei den jeweiligen Tieren das Zugangsdatum innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfassen. Um Fehlermeldungen und Prämieneinbußen zu vermeiden, darf es zu keiner Überschneidung der Zu- und Abgangsdaten mit den Auf- und Abtriebsdaten der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste kommen. Es findet ein verwaltungstechnischer Abgleich zwischen der Weideliste und der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste statt.

3.7 GEFÄHRDETE NUTZTIERRASSEN

Im ÖPUL 2023 stellt die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen" eine einzeltierbezogene Fördermaßnahme dar. Gefördert wird die Haltung und die Zucht von reinrassigen Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden lokaler und von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen. Die förderbaren Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde sind in der Beilage "Gefährdete Nutztierrassen" des Mehrfachantrages mit Stichtag 1. April einzeltierbezogen zu beantragen.

Bei der Teilnahme mit Rindern werden die förderbaren Tiere des Betriebes durch die AMA aus der Rinderdatenbank automatisch ermittelt. Weitere Informationen sind im Informationsblatt "Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen" unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

3.8 ALM/GEMEINSCHAFTSWEIDE-AUFTRIEBSLISTE

Im Inland liegende Almweideflächen/Gemeinschaftsweideflächen können als "beihilfefähige Flächen" im Rahmen folgender Förderprogramme beantragt werden:

- Ausgleichszulage (AZ)
- Direktzahlungen (DIZA) inklusive gekoppelter Stützung (Almauftriebsprämie)
- Österreichisches Agrarumweltprogramm (ÖPUL)

Dafür müssen diese Flächen mit Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen), oder Neuweltkamelen beweidet und eine Weidedauer von mindestens 60 Tagen eingehalten werden. Der Tag des Abtriebs zählt nicht zu den 60 Tagen.

Die gekoppelte Stützung im Rahmen der Direktzahlungen wird nur für die Beweidung von Almen und nur für Rinder, Mutterschafe und Mutterziegen gewährt. Detaillierte Informationen darüber sind im Merkblatt "Direktzahlungen 2023" unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

Achtung:

Die Erfassung der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste ist nur mehr für die Beantragung der ÖPUL-Maßnahmen "Almbewirtschaftung" für die Erschließungsstufen 2 und 3, sowie "Tierwohl – Behirtung" und für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen notwendig.

Für Almen und Gemeinschaftsweiden, auf die nur Rinder aufgetrieben werden und für die im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme "Almbewirtschaftung" die Erschließungsstufe 1 oder die Maßnahme "Tierwohl – Behirtung" nicht beantragt werden, ist ab 2023 eine Erfassung der Alm-/Weidemeldung RINDER ausreichend.

Die Beantragung der beihilfefähigen Flächen ist von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide mittels Online-Erfassung folgender Unterlagen im Internetserviceportal eAMA durchzuführen:

- Mehrfachantrag (MFA) inklusive der Almweideflächen/Gemeinschaftsweideflächen.
- MFA-Beilage Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste für die ÖPUL-Maßnahmen "Almbewirtschaftung" und "Tierwohl – Behirtung", sowie für die Meldung von Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen.
- Alm-/Weidemeldung RINDER im RinderNET.

Wird die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste nicht gleichzeitig mit dem MFA abgesendet, kann sie mittels einer Korrektur nachgereicht werden. Dabei sind jedoch zusätzliche Abgabefristen zu beachten.

Wenn sich an den beantragten Weidezeiten der Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele etwas ändert, ist ebenfalls eine Korrektur online im Internetserviceportal eAMA zu erfassen.

4 FLÄCHENREFERENZ

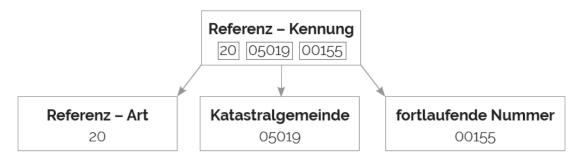
4.1 ALLGEMEINES

Das Referenzflächensystem zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Grundlage für alle flächenbezogenen Beihilfezahlungen.

Referenzarten für die Antragsstellung:

Referenzart	Farbe im IN GIS		Referenz-Ken- nung beginnend
Alm 23 (Futterfläche = 0 %)	Hellgrau		11
Alm 23 (Futterfläche > 0 %)	Gelb		11
Hutweide 23	Petrol		16
Heimgut	Violett		20
Forst	Lila		25
Flächiges Landschaftselement	Türkis		30
Punktförmiges Landschaftselement	Türkis		35
Flächen, die sich nicht innerhalb der R	eferenzarten	Alm, Hutv	veide, Heimgut,
Forst oder LS	SE befinden		
NLN	Rot		90
Referenzios			
(in der Vergangenheit nicht beantragte	ohne		
Flächen bzw. von einer Vor-Ort-Kontrolle	farbliche		99 00000 00001
als nicht landwirtschaftlich genutzt festgestellte Flächen)	Hinterlegung		

Jede Referenzart (punktförmig oder flächig) ist mit einer zwölfstelligen Kennung eindeutig identifiziert:



4.2 ALM UND HUTWEIDE AB 2023

Die Alm- und Hutweidereferenz, als Basis für den Mehrfachantrag ab dem Jahr 2023, wurde österreichweit neu digitalisiert. Die Erhebung erfolgte unter Einsatz von Fernerkundungsmethoden mit einem hohen Automatisierungsgrad und nach objektiven Kriterien.

Automatisierte Erstellung von Flächen mit homogener Bodenbedeckung bei Almen

Die Almfeldstücke wurden mittels automatisierter Prozesse in Flächen mit homogener Bodenbedeckung (= Segmente) untergliedert und stellen die neue Referenzfläche dar. Auf dessen Basis wird das Ausmaß an Beschirmungsfläche sowie der Anteil der förderfähigen Vegetation festgelegt.

Abzug der automatisiert detektierten Beschirmungsfläche

Die Beschirmungsfläche wird auf Basis von Satellitendaten unter Einbeziehung eines Höhenmodells automatisiert detektiert und je Referenzfläche ausgewertet. Bäume mit einer detektierten Kronenfläche ab 200 m² und einer Wuchshöhe von mehr als 3 m werden als Beschirmung festgelegt und von der Förderfähigkeit ausgeschlossen. Flächen mit einer Beschirmung von mehr als 80% sind generell nicht förderfähig.

Bei Lärchen, Ahorn und anderen Baumarten, die eine beinahe vollständige Beweidung der Fläche unterhalb der Baumkrone zulassen, wird nur 10 % der beschirmten Fläche aus der Förderfähigkeit ausgeschlossen.

Feststellung des Anteils an landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die Festlegung des Anteils an förderfähiger Vegetation (LN-Anteil) erfolgt unter Anwendung von einem Pro-Rata System innerhalb einer Referenzfläche.

Referenzen – nach Abzug der Beschirmung – mit einem Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche

- von mindestens 90 % sind zu 100 % f\u00f6rderf\u00e4hig;
- von < 20 % sind im Falle von Almen zu 10 % f\u00f6rderf\u00e4hig, sofern sie aufgrund der vorhandenen Vegetation als f\u00f6rderf\u00e4hig einzustufen sind und in den restlichen F\u00e4llen nicht f\u00f6rderf\u00e4hig sind;
- ab 20 % sind teilweise f\u00f6rderf\u00e4hig; Anwendung eines in 10 %-Schritte gegliederten und jeweils auf den Mittelwert innerhalb der 10 %-Stufe festgelegten Verringerungskoeffizienten;

Neben Gräsern, Kräutern und Leguminosen sind zusätzlich krautige Vegetationen (z. B. Ampfer, Farn) und Feuchtstandorte (z. B. Binsen, Seggen) förderfähig.

Berechnung der maximal förderfähigen Fläche

Für die Berechnung des maximal förderfähigen Ausmaßes wird die Fläche der Referenz nach Abzug der Beschirmung und unter Berücksichtigung des Anteils an förderfähiger Vegetation herangezogen.

Förderfähige Fläche = (Fläche der Referenz – Beschirmungsfläche) x LN-Anteil

Berechnungsbeispiel

Referenzfläche: 1,05 ha	Färderfähige Flächer
Beschirmung: 0,66 ha	Förderfähige Fläche:
I N-Δnteil: 60 % his 69 9% I N	$(1,05 - 0,66) \times 0,65 = 0,2535 \text{ ha}$

Berechnungsbeispiel Lärchenwiese

Referenzfläche: 1,05 ha	Förderfähige Fläche bei Lärchenwiesen:	
-------------------------	--	--

Beschirmung: 0,66 ha	$(1,05 - (0,66 \times 0,1)) \times 1 = 0,9840 \text{ ha}$
----------------------	---

LN-Anteil: 90 % bis 100 % LN

Alm-Referenzflächen mit weniger als 20 % förderfähiger Vegetation

Alm-Referenzflächen mit einem Anteil an förderfähiger Vegetation von weniger als 20 % werden teilweise als förderfähige Fläche (LN-Anteil "Biodiversitätsfläche" in der Erfassungsmaske) eingestuft, sofern zumindest 80 % Vegetation auf der Fläche vorhanden ist. Diese Flächen werden pauschal, nach Abzug der Beschirmung, zu 10 % gefördert.

Berechnungsbeispiel:

Referenzfläche: 1,05 ha

Beschirmung: 0,66 ha

LN-Anteil: 0 % bis 19,9 % LN,

jedoch > 80 % Vegetation (z. B.

Zwergsträucher)

Förderfähige Fläche:

 $(1,05-0,66) \times 0,1 = 0,039 \text{ ha}$

4.3 LANDSCHAFTSELEMENTE

Landschaftselemente (LSE) sind punktförmige oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächige Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion und einheitlicher Struktur. Landschaftselemente können direkt in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) liegen oder unmittelbar an die LN angrenzen. Zusätzlich werden in der Flächenreferenz auch all jene Landschaftselemente erfasst, die in einem Abstand von bis zu 5 m zur landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen.

4.3.1 PUNKTFÖRMIGE LANDSCHAFTSELEMENTE

Das sind Einzelbäume und Einzelbüsche mit einem Kronendurchmesser von mehr als 2 m, sowie Reihen und Gruppen von Bäumen und Büschen (Schlagnutzungsart: LSE BÄUME / BÜSCHE) mit einer Maximalfläche von 100 m², die sich auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Diese sind förderfähig im Rahmen des ÖPUL 2023. Details dazu finden sich in den ÖPUL-Maßnahmeninformationsblättern unter www.ama.at/formulare-merkblaetter.

4.3.2 FLÄCHIGE LANDSCHAFTSELEMENTE

Für die Digitalisierung von Landschaftselementen wurden 7 Typen von flächigen Landschaftselementen festgelegt, welche in lineare und nicht lineare Elemente unterschieden werden.

Diese (außer Mehrnutzenhecken im Rahmen von ÖPUL) sind förderfähig im Rahmen der Direktzahlungen (DIZA).

Weitere Informationen sind unter <u>www.ama.at/formulare-merkblaetter</u> und unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/merkblaetter zu finden.

4.3.2.1 LINEARE LANDSCHAFTSELEMENTE

Größenkriterien: Fläche ≥ 50 m², Länge ≥ 20 m, Durchschnittbreite ≥ 2 m bis ≤ 10 m

4.3.2.1.1 Hecke/Ufergehölz:

Schlagnutzungsart: GLÖZ HECKE / UFERGEHÖLZ

Lineare Strukturelemente, welche überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsen sind und mindestens doppelt so lang wie breit sein müssen. Dieses LSE kann Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte, enthalten. Sie können an Wald anschließen, müssen jedoch ein linear fortlaufendes Element sein. Hecken können auch aus Waldbäumen z. B. Fichten bestehen. Waldrandstreifen sind keine Hecken.

Eine Wasserfläche mit mehr als 2 m Breite ist nicht Teil des LSE.

4.3.2.1.2 Rain/Böschung/Trockensteinmauer:

Schlagnutzungsart: GLÖZ RAIN / BÖSCHUNG / TROCKENSTEINMAUER

- Rain: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied. Vereinzelt verholzte Elemente können Teil vom LSE sein.
- **Böschung**: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lineare und deutlich geneigte Flächen mit erkennbarem Bewirtschaftungsunterschied. Vereinzelt verholzte Elemente können Teil vom LSE sein.
- **Trockensteinmauern**: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen. Trockensteinmauern kommen nur selten vor und sind am Luftbild schwer zu erkennen.

Waldrandstreifen sind keine Raine/Böschungen/Trockensteinmauern im Sinne der Definition.

4.3.2.1.3 Graben/Uferrandstreifen:

Schlagnutzungsart: GLÖZ GRABEN / UFERRANDSTREIFEN

Eindeutig von der angrenzenden Fläche unterscheidbare lineare Vertiefung, wasserführend oder nicht wasserführend, einschließlich der krautigen Randstreifen, wobei auch vereinzelt verholzte Pflanzen auftreten können.

Eine erkennbare Wasserfläche ist nicht Teil des LSE.

Waldrandstreifen sind keine Gräben oder Uferrandstreifen im Sinne der Definition.

4.3.2.2 NICHT LINEARE LANDSCHAFTSELEMENTE

Größenkriterien: Fläche ≥ 100 m² bis < 1000 m², Zusatzkriterium Feldgehölz/Baum-

/Gebüschgruppe: Breite oder Länge ≥ 10 m

4.3.2.2.1 Feldgehölz/Baum-/Gebüschgruppe:

Schlagnutzungsart: GLÖZ FELDGEHÖLZ / BAUMGRUPPE / GEBÜSCHGRUPPE

Überwiegend mit verholzten Pflanzen bewachsene Flächen, einschließlich kleiner nicht mit verholzten Pflanzen bewachsener Abschnitte. Sie müssen räumlich vom Wald getrennt sein (durch landwirtschaftliche Nutzfläche, einen Weg, etc.)

4.3.2.2.2 Steinriegel/Steinhage:

Schlagnutzungsart: GLÖZ STEINRIEGEL / STEINHAGE

Überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen, natürlich oder durch künstliches Aufschichten entstanden und weitgehend frei von verholzten Pflanzen.

Sie kommen nur in bestimmten Regionen Österreichs vor (z. B. Waldviertel).

4.3.2.2.3 Teich/Tümpel:

Schlagnutzungsart: GLÖZ TEICH / TÜMPEL

Flächige Kleingewässer inklusive den uferbegleitenden krautigen oder verholzten Pflanzen (z. B. Teiche mit Stegen).

Lösch- und Badeteiche bzw. Teiche mit befestigten Ufern (Beton, etc.) sowie Kläranlagen etc. sind keine LSE.

4.3.2.3 MEHRNUTZENHECKE

Schlagnutzungsart: LSE MEHRNUTZENHECKE

Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mind. 5 m bzw. max. 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbissschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

Diese sind im ÖPUL 2023 bei Teilnahme an den Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)" bzw. "Biologische Wirtschaftsweise (BIO)" förderfähig. Details dazu sind in den ÖPUL-Maßnahmeninformationsblättern unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

4.3.3 "ANDERES LANDSCHAFTSELEMENT PUNKT BZW. FLÄCHE"

Referenzierte LSE mit dem Typ "Anderes Landschaftselement Punkt bzw. Fläche" sind in der Flächennutzung als Naturdenkmal-Schlag ausgewiesen. Naturdenkmäler sind als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen.

Schlagnutzungsart: GLÖZ NATURDENKMAL PUNKT Schlagnutzungsart: GLÖZ NATURDENKMAL FLÄCHE

4.3.4 GRÖßENKRITERIEN

Alle LSE mit einer definierten Fläche werden als Polygon digitalisiert. LSE unter 2 m Breite im Durchschnitt (Traditionelle Charakteristika) werden nicht als flächiges LSE erfasst.

Je nach LSE-Typ muss sich das Ausmaß des Landschaftselements innerhalb der definierten Mindest- und/oder Maximalgröße befinden.

Größe	Тур	Zusatzkriterium
≥ 50 m²	Hecke/Ufergehölz	
≥ 50 m²	Graben/Uferrandstreifen	Länge: ≥ 20 m
≥ 50 m²	Rain/Böschung/Trockenstein- mauer	Breite: ≥ 2 m bis ≤ 10 m im Ø
≥ 50 m²	Mehrnutzenhecke	Breite: ≥ 5 m bis ≤ 20 m im Ø
≥ 100 m² bis < 1000 m²	Feldgehölz/Baum-/Gebüsch- gruppe	≥ 10 m breit oder lang
≥100 m² bis < 1000 m²	Steinriegel/Steinhage	
≥ 100 m² bis < 1000 m²	Teich/Tümpel	
Keine Größenbe- schränkung	20-jährige Stilllegung	
Keine Größenbe- schränkung	Anderes Landschaftselement	

4.3.5 ABSTANDSAUFLAGEN VON LSE

Es sind folgende Abstandsauflagen zwischen Landschaftselementen zu beachten:

Von LSE zu LSE	Abstand bei Neuerfassung	
Bäume/Büsche		
- Bäume/Büsche		
- flächiges Landschaftselement	≥ 5,00 m	
Naturdenkmal Punkt		

Naturdenkmal PunktBäum/Büscheflächiges Landschaftselement	
Teich/Tümpel - Teich/Tümpel	
Steinriegel/Steinhage - Steinriegel/Steinhage	
Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe - Feldge- hölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe	
Hecke/Ufergehölz - Hecke/Ufergehölz	
Rain/Böschung/Trockensteinmauer - Rain/Böschung/Trockensteinmauer	≥ 2,00 m
Graben/Uferrandstreifen - Graben/Uferrandstreifen	
Naturdenkmal Fläche - Naturdenkmal Fläche	
Mehrnutzenhecke - Mehrnutzenhecke	keine Abstandsauflagen
angrenzende flächige LSE unterschiedlichen Typs und "20-jährige Stilllegung"	keine Abstandsauflagen

4.4 NLN – NICHT LANDWIRTCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

Von der AMA aufgrund des aktuell vorliegenden Luftbildes als nicht landwirtschaftlich nutzbar eingestufte Fläche.

5 REFERENZÄNDERUNGSANTRÄGE (RAA)

Seit dem MFA 2015 sind alle Schläge verpflichtend im INVEKOS-GIS zu digitalisieren. Die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen können jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Schlagdigitalisierung im INVEKOS-GIS mit einer zulässigen Referenz hinterlegt ist.

Um die Referenzabweichung zu beheben gibt es zwei mögliche Vorgangsweisen:

- Die Schlagdigitalisierung entsprechend der bestehenden Referenz anpassen oder
- einen Referenzänderungsantrag (RAA) stellen der Antrag muss nachvollziehbar (Luftbild) sein oder entsprechend belegt werden.

Betreffend die Digitalisierung von beantragten Flächen wird auf das Benutzerhandbuch "INVEKOS-GIS" verwiesen, hinsichtlich der Referenzänderungsantragstellung auf das Benutzerhandbuch "RAA-Online". Beide Handbücher sind unter <u>www.ama.at/formularemerkblaetter</u> zu finden.

6 REFERENZFLÄCHENABGLEICH

Nach den unionsrechtlichen Vorgaben dürfen Beihilfen im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen gewährt werden. Zudem sind Landschaftselemente (LSE) im Rahmen des ÖPUL 2023 nur dann prämienfähig, wenn

diese die Voraussetzungen für die Anerkennung als LSE erfüllen. Die AMA wurde mit der Festlegung der Referenz beauftragt. Die AMA muss daher sicherstellen, dass auch nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen Beihilfen gewährt werden. Dazu ist eine zwingende Überprüfung der Referenzparzellen erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines EDV-gestützten Abgleichs. Dabei werden nicht landwirtschaftliche Nutzflächen (NLN), flächige Landschaftselemente sowie gelöschte LSE mit der Beantragung aus den Förderarten der vergangenen vier Jahre abgeglichen. Bei Unstimmigkeiten haben Betroffene die Möglichkeit, zu den gegenständlichen Auffälligkeiten im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung Stellung zu nehmen und zusätzliche Informationen zur Klärung an die AMA zu übermitteln.

Wenn die Referenzanpassungen durch die AMA den Verhältnissen in der Natur entsprechen und gegenständliche Flächen oder LSE irrtümlich beantragt wurden, ist keine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln.

Achtung:

Pauschalaussagen wie:

"Ich habe mich auf die Referenz verlassen"

"Fläche wurde immer landwirtschaftlich genutzt"

"Fläche war immer LN"

"Das LSE ist immer noch vorhanden"

"LSE war auf dem Luftbild so ersichtlich"

können ohne weitere Nachweise nicht berücksichtigt werden.

6.1 NLN – NICHT LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

Da landwirtschaftliche Nutzflächen für das **gesamte Kalenderjahr** (vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres) zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen müssen, wird in der Sachverhaltserhebung die Nutzung über das ganze Jahr erhoben. Eine Ausnahme bilden Flächenbeanspruchungen im öffentlichen Interesse, sofern ein Antrag auf Anerkennung von "Höherer Gewalt" oder besonderer "flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände" eingereicht und von der AMA genehmigt wurde.

Ausschlaggebend ist, dass nachgewiesen werden kann, wann die auf dem Luftbild ersichtliche nicht landwirtschaftliche Nutzfläche entstanden ist.

6.2 FLÄCHEN MIT BAULICHEN MASSNAHMEN

Beinhaltet: Baustellen, Bauwerke, Erdbewegungen, technische Einrichtungen, Verkehrsflächen oder Ähnliches.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

 Baubeginnanzeige, Projektdokumentationen, Rechnungen oder ähnliche sachdienliche Nachweise.

Bei temporär nicht landwirtschaftlich genutzter Fläche:

- Beschreibung/Nachweis, wie lange die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung gestanden ist.
- Aktuelles Foto, auf dem die Rekultivierung ersichtlich ist.

6.3 FLÄCHEN OHNE PLAUSIBLE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Beinhaltet: Rangierflächen, Lagerplätze, unbewachsene Flächen, Ausläufe, Freizeitflächen, Hofflächen, Wasserflächen und Wege.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

 Fotos, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung während der einzelnen Jahre ersichtlich ist.

Sind keine historischen Fotos der betroffenen Fläche vorhanden, ist der Sachverhalt ausführlich zu beschreiben. Hierbei ist auf folgende Fragen einzugehen:

- Warum entsteht laut Luftbild der Eindruck einer nicht landwirtschaftlichen Nutzfläche?
- Wie lange wurde die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen? (Bei Rekultivierung einen aktuellen Fotonachweis beilegen!)
- Handelt es sich um eine Nutzungsänderung? Wann hat diese stattgefunden?

6.4 ÜBERSCHIRMUNG/WALDSAUM

Bei überschirmten Waldrändern muss unter den Bäumen eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

• Aktuelle Fotos (verortet auf einer mitgeschickten Hofkarte – inklusive Aufnahmestandort und in welche Richtung das Foto aufgenommen wurde).

6.5 AUSWEITUNG VON FLÄCHIGEN LANDSCHAFTSELEMENTEN AUF LN

Wenn im Zuge der Referenzwartung ein bestehendes flächiges LSE ausgeweitet oder neu erfasst wurde, jedoch in den Mehrfachanträgen der vorhergehenden Jahre diese Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche beantragt worden ist, muss begründet werden, warum diese Beantragung gerechtfertigt war.

Entspricht der aufgrund des Luftbilds gewonnene Eindruck nicht dem Zustand in der Natur, muss mit Hilfe von Fotos und detaillierten Beschreibungen nachgewiesen werden, dass es sich nicht um ein LSE handelt.

Im Falle einer tatsächlichen Nutzungsänderung muss wiederum angeführt werden, wann diese stattgefunden hat und dies so gut wie möglich belegt werden.

6.6 ABWEICHENDE DIGITALISIERUNG BEIM NEUEN LUFTBILD

Abweichungen in der Digitalisierung ergeben sich, wenn eine Änderung der Beantragung aufgrund einer Änderung der realen Umstände (beispielsweise Anlage eines Weges) erfolgt, die Änderung jedoch noch nicht auf dem Luftbild ersichtlich ist. Dies kann dazu führen, dass die beantragte Fläche sich auf einem späteren Luftbild nicht genau mit der tatsächlichen Nutzfläche deckt. Dabei kann jene Fläche, welche im Mehrfachantrag des betroffenen Jahres aus der Beantragung genommen wurde, mit der auf dem Luftbild ersichtlichen NLN verglichen und nur die tatsächliche Überbeantragung rückgefordert werden.

Dies ist möglich, wenn glaubhaft vermittelt wird, dass nach besten Wissen und Gewissen versucht wurde, die richtige Fläche aus der Beantragung zu nehmen.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

• Baubeginnanzeige, Projektdokumentation, Rechnungen

6.7 ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Besteht das gegenständliche LSE in der Natur noch:

aktuelles Foto

Wurde das LSE tatsächlich entfernt, muss der Zeitpunkt der Entfernung belegt werden.

Mögliche Beilagen für positive Berücksichtigung:

- Baubeginnanzeige
- Rechnung, der mit der Entfernung beauftragten Firma
- Bestätigungen der Naturschutzbehörde
- Detaillierte Beschreibung bei Entfernung in Eigenleistung

Wurde das LSE aufgrund öffentlichen Interesses entfernt, kann für das Jahr der Entfernung eine Prämie gewährt werden, wenn zeitgerecht ein Ansuchen auf Anerkennung von "Höherer Gewalt" oder besonderer "flächen- oder bewirtschaftungsverändernder Umstände" eingereicht und positiv beurteilt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Konditionalität eine Entfernung von Landschaftselementen nur mit einer Bestätigung der Naturschutzbehörde möglich ist.

6.7.1 ERSATZPFLANZUNGEN

Ersatzpflanzungen können ab MFA 2023 nicht mehr neu beantragt werden. Wurde eine Ersatzpflanzung (vor dem MFA 2023) durchgeführt und auch in einem Referenzänderungsantrag gemeldet, so kann in einer Sachverhaltsdarstellung darauf verwiesen werden. Die Meldung einer Ersatzpflanzung im Zuge der Sachverhaltsdarstellung ist nicht mehr möglich.

6.7.2 FEHLENDE ABGRENZUNG

Ist die Abgrenzung eines zuvor referenzierten LSE auf dem aktuellen Luftbild nicht (mehr) erkennbar und werden dadurch die Kriterien eines LSE nicht mehr erfüllt (z. B. Größe, Abstand), wird die LSE-Referenz seitens der AMA gelöscht.

Für positive Berücksichtigung sind Fotos der Abgrenzung beizulegen:

- Wege oder Bäche über 2 m Breite.
- Bei Einzelbäumen oder Sträuchern kann auch bei Vorhandensein eines Zauns nachgewiesen werden, dass diese auf einer landwirtschaftlichen Fläche stehen.

Hinweis:

Unterschiedliche Gehölzarten gelten nicht als Abgrenzung zu Waldflächen und Waldsaum wird bereits als Teil des Waldes angesehen.

6.7.3 LANDSCHAFTSELEMENT WIDERSPRICHT DEN ERFASSUNGSKRITERIEN

Eine LSE-Referenz muss von der AMA gelöscht werden, wenn sie laut neuem Luftbild nicht den Erfassungskriterien entspricht (LSE ist beispielsweise zu groß oder zu breit).

Entspricht das gegenständliche LSE in der Natur immer noch den Kriterien:

• Fotos, auf denen sichtbar ist, dass Teile der LSE-Referenz nicht dem LSE zuzurechnen sind (Wege, Wasserfläche, Lagerplatz, Auslauf o.Ä.).

Entspricht das gegenständliche LSE nicht mehr den Kriterien:

- Detaillierte Beschreibung, seit wann sich das LSE so verändert hat, dass es nicht mehr den Kriterien entspricht.
- Historische/aktuelle Fotos und Luftbilder.

6.7.4 BEANSTANDETES LSE IST TEIL EINES ANDEREN LSE

Wurden von der AMA punktförmige LSE-Referenzen zu Gunsten einer flächigen LSE-Referenz gelöscht, dann ist für eine positive Berücksichtigung darauf hinzuweisen, dass der beanstandete Baum nicht Teil des neu referenzierten flächigen LSE (z. B. Hecke/Ufergehölz) ist. Sofern der Umstand am Luftbild nicht plausibel erscheint, ist ein Fotonachweis zu erbringen.

7 WEINBAUKATASTER

Laut EU-rechtlicher Vorgaben bzw. gemäß dem Österreichischen Weingesetz und den einzelnen Landesweinbaugesetzen hat die Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukataster) auf Grundlage des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (= INVE-KOS) zu erfolgen.

Seit Anfang 2021 müssen alle Anträge (Wiederbepflanzung, Neuauspflanzung) und Meldungen (Rodung, Auspflanzung, Änderung des Bewirtschaftungsverhältnisses) von der

weinbautreibenden Person selbsttätig oder mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer im Internetserviceportal eAMA im INVEKOS-GIS eingereicht werden.

Zentrale Bedeutung für den Weinbaukataster hat die verpflichtende jährliche Einreichung des Mehrfachantrages. Mit der Umstellung des Weinbaukatasters auf INVEKOS-Basis ist auch die Meldung von geänderten Bewirtschaftungsverhältnissen einfach vornehmbar. Änderungen in den Bewirtschaftungsverhältnissen sollen weiterhin jederzeit gemeldet werden, müssen aber spätestens mit dem nächstfolgenden Mehrfachantrag der AMA bekannt gegeben werden.

Achtung:

Zur jährlichen Einreichung des Mehrfachantrages sind in Österreich alle weinbautreibenden Personen verpflichtet, die eine zusammenhängende Weinfläche von mindestens 500 m² bewirtschaften.

Etwaige Plausibilitätsfehler im Mehrfachantrag sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Katasterführenden Stelle (z. B. Bezirkshauptmannschaft) abzuarbeiten.

8 DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wurden, werden zu Dauergrünland. Damit derartige Flächen nicht zu Dauergrünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im sechsten Jahr eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden.

8.1 FRUCHTFOLGEMASSNAHMEN IM RAHMEN DER DAUERGRÜNLANDWER-DUNG

Als Fruchtfolge gilt die aktive Bestandsänderung zu Nicht-Ackerfutterflächen = Ackerkulturen (z. B. Raps, Sonnenblume, Getreide).

Weiters gelten die nachfolgend angeführten Maßnahmen als Fruchtfolge, wenn diese zu einer Bestandsänderung führen:

- Reinsaat von Klee/Luzerne mit einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha, die zu einem Kleegrasbestand (Grasanteil > 10 % und < 40 %) führt – Beantragung als Kleegras mit Code LRS (LRS = LeguminosenReinSaat)
- Nachsaat einer Grasart mit einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha Beantragung der entsprechenden Ackerfutter-Schlagnutzungsart und dem Code NSG (NSG = NachSaatGräser)

Durchgeführte Fruchtfolgemaßnahmen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren, z. B. Saatgutrechnung, Saatgutmenge, betroffenes Feldstück (Schlag), eingesäte Kultur, angewandte Sätechnik, gegebenenfalls Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche), Datum der Einsaat.

Die Aussaat muss bis spätestens 15. Mai erfolgen.

Beispiel 1:

Nach 5 Jahren Ackerfutter (Kleegras, Wechselwiese), muss spätestens im Jahr 2023 eine Fruchtfolge durchgeführt werden um den Ackerstatus aufrecht zu erhalten.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	Hafer

KG = Kleegras WW = Wechselwiese

Beispiel 2:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	KG (LRS)

Code LRS = LeguminosenReinSaat

Achtung:

Wird die Schlagnutzungsänderung durch z.B. Einsaat einer Kleegras-Mischung herbeigeführt, kann dies nicht als Fruchtfolgemaßnahme akzeptiert werden. Das gilt als Erneuerung des Ackerfutterbestandes und verhindert **nicht** die Dauergrünlandwerdung.

8.2 GRÜNLANDUMBRUCH – AKTIVIERUNG ACKERSTATUS

Nach der Feldstücknutzungsart Grünland (Schlagnutzungsart z. B. Mähwiese/-weide zwei Nutzungen) kann der Ackerstatus am Feldstück nur durch eine Ackerkultur (z. B. Getreide) "aktiviert" werden d.h. die Beantragung einer Ackerfutter-Schlagnutzungsart (z. B. Wechselwiese) oder einer Hemmung (z. B. Wechselwiese NAT oder Grünbrache DIV) nach Dauergrünland ist nicht möglich.

Folgende Schlagnutzungsarten aktivieren neben den klassischen Ackerkulturen wie z. B. Mais oder Getreide den Ackerstatus:

- deklarierte Gräser-Vermehrungsflächen mit dem Code SG
- Klee (max. Gräseranteil 10 %)
- Luzerne

8.3 SCHLAGNUTZUNGSARTEN ACKERFUTTER (GRAS- UND GRÜNFUTTER-PFLANZEN)

Die Aufzählung der Ackerfutter-Schlagnutzungsarten ist nicht abschließend, da es jährlich zu Änderungen für die Beantragung im MFA kommen kann.

Ackerfutter-Schlagnutzungsarten
Kleegras (Grasanteil 10 – 40 %)
Wechselwiese (Grasanteil 40 – 90 %)
Futtergräser (Grasanteil über 90 %)
Sonstiges Feldfutter
Ackerweide

8.4 HEMMUNG DER DAUERGRÜNLANDWERDUNG

Brachen und Ackerfutter-Schlagnutzungen hemmen bei Codierung der entsprechenden gültigen Maßnahmen die Dauergrünlandwerdung für die Dauer ihrer Beantragung. Die für die jeweilige Maßnahme/Konditionalität festgelegte Bedingung ist einzuhalten, um als Hemmung anerkannt zu werden (z. B. auf GLÖZ 4 Pufferstreifen Einhaltung des Bodenbearbeitungsverbotes usw.). Nach Beendigung der Maßnahme (bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schlages) werden jene Jahre, die vor Verpflichtungsbeginn bereits als Ackerfutter bzw. Grünbrache ohne Hemmung beantragt wurden, bei der Zählung als Ackerfutter berücksichtigt.

War auf der Fläche vor Verpflichtungsbeginn bereits 5 Jahre Ackerfutter beantragt, so muss nach Beendigung der Maßnahme eine aktive Bestandsänderung erfolgen, um den Ackerstatus zu erhalten.

Die in der Tabelle angeführten gültigen Maßnahmen, hemmen in Verbindung mit den genannten Schlagnutzungsarten und Codes die Dauergrünlandwerdung:

ÖPUL-Maßnahme/ Konditionalität	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) Biologische Wirtschaftsweise (BIO)	Grünbrache Sonstiges Feldfutter	DIV DIVRS
Naturschutz	Grünbrache, Kleegras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Acker- weide	NAT

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Grünbrache, Kleegras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Acker- weide	EBW
Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen	Grünbrache, Wechselwiese	K20
Erosionsschutz Acker – begrünte Abflusswege	Grünbrache, Kleegras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	BAW
Vorbeugender Grundwasser- schutz – Acker – Bewirtschaftung auswaschungs- gefährdeter Ackerflächen	Grünbrache, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	AG
Vorhandener digitalisierter "Puf- ferstreifen belasteter Gewässer" unter GLÖZ 4 (5 m oder 10 m)	Grünbrache, Kleegras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	
GLÖZ 8	Grünbrache, Kleegras*, Wechselwiese*, Futtergräser*, Sonstiges Feldfutter*, Ackerweide*	NPF

^{*} gültig nur für Mehrfachantrag 2023

Beispiel 3:

Da vor Verpflichtungsbeginn der Naturschutzmaßnahme bereits 2 Jahre Ackerfutter beantragt war, muss vor dem MFA 2023 eine Fruchtfolge erfolgen oder eine Hemmung beantragt werden, um den Ackerstatus aufrecht zu erhalten.

In den Jahren 2015 bis 2019 ist die Dauergrünlandwerdung aufgrund Beantragung der Maßnahme Naturschutz mit Code WF gehemmt.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Hafer	ww	ww	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)	WW (WF)

2020	2021	2022	2023
WW	WW	WW	Roggen

WF = Naturschutzfläche

8.5 REGELUNG BEI NICHT-BEANTRAGUNG (NB) VON ACKERFUTTERFLÄCHEN

- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung (NB) eine Fläche mit Ackerfutter
 (AF) beantragt und danach wieder, werden die Jahre dazwischen als AF gezählt.
- Wurde vor der zwischenzeitlichen Nicht-Beantragung eine Fläche mit einer Ackerkultur (AK) beantragt, werden die Jahre der NB als Ackerkultur gezählt.
- Bisher in keinem MFA beantragte Flächen: Beantragung als Ackerfutter möglich.

Beispiel 4:

Die Fläche kann nach der Nicht-Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur beantragt werden, jedoch nicht als Ackerfutter oder mit einer Hemmung.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
WW	WW	WW	WW	WW	NB	Beantragung als Dauergrünland oder mit einer Ackerkultur möglich

NB = Nicht Beantragung

9 ANGABE DES PFLANZENSCHUTZMITTELEINSATZES

Bei bestimmten ÖPUL-Maßnahmen mit Einschränkungen bzw. Verboten von bestimmten Pflanzenschutzmitteln besteht im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes am Betrieb aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben eine tagaktuelle Aufzeichnungsverpflichtung im Mehrfachantrag. Diese Dokumentation im Mehrfachantrag dient der Kennzeichnung, ob und welche Art von Pflanzenschutzmitteln auf der betroffenen Fläche verwendet werden. Die Dokumentation hat je Schlag mit entsprechenden Codes zu erfolgen.

Die Aufzeichnungsverpflichtung gilt für folgende ÖPUL-Maßnahmen und darin eingebrachte Flächen:

- alle Flächen in der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise"
- Grünland- und Ackerfutterflächen in der Maßnahme "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel"
- Dauer-/Spezialkulturen und Weinflächen in der Maßnahme "Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen" und "Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen"
- Almweideflächen in der Maßnahme "Almbewirtschaftung"
- Ackerflächen in der Maßnahme "Vorbeugender Grundwasserschutz Acker"

Nähere Erläuterungen sind im jeweiligen ÖPUL-Maßnahmeninformationsblatt unter www.ama.at/formulare-merkblaetter zu finden.

10 UMRECHNUNG IN RGVE

Die Umrechnung in raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) wird folgendermaßen vorgenommen:

Rinder ab 2 Jahren	1,00 RGVE
Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre	0,60 RGVE
Kälber bis ½ Jahr	0,40 RGVE
Schafe und Ziegen ab 1 Jahr	0,15 RGVE
Schafe und Ziegen bis 1 Jahr	0,07 RGVE
Zwergrinder ab 2 Jahren	0,50 RGVE
Zwergrinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre	0,30 RGVE
Zwergrinder bis ½ Jahr	0,20 RGVE

Als Zwergrinder gelten die Rassen Dahomey, Dexter, Kerry und Zwergzebu.

11 VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Eingereichte Anträge werden automatisiert auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Auch die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen wird elektronisch kontrolliert. Zusätzlich werden die entsprechenden Förderkriterien stichprobenweise mittels einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Werden dabei Abweichungen zwischen Antragsangaben und tatsächlichen Verhältnissen festgestellt, werden der jeweiligen Fördermaßnahme die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt.

Überschreiten die Abweichungen definierte Schwellenwerte, werden zusätzlich Verwaltungssanktionen verhängt, deren Höhe nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu bestimmen ist. Abweichungen, die im Zuge des Flächenmonitorings (siehe Punkt 11.3) festgestellt wurden, führen bei einer Richtigstellung durch die antragstellende Person zu keinen Verwaltungssanktionen.

11.1 FLÄCHENABWEICHUNGEN

Flächenabweichungen führen zu Reduktionen und gegebenenfalls Sanktionen bei den beantragten Auszahlungsbeträgen.

Weiters handelt es sich um eine Flächenabweichung, wenn Flächen gleichzeitig von zwei oder mehreren antragstellenden Personen beantragt werden.

Die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im Mehrfachantrag zu beantragen. Die Unterdeklaration von Flächen kann ebenfalls zu Förderungskürzungen führen.

11.2 VORABPRÜFUNGEN

Nach Ende der Antragsfrist erfolgt über alle eingereichten Anträge hinweg eine Vorabprüfung. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden nach Ende der Antragsfrist der

antragstellenden Person mit einer eigenen Nachricht mitgeteilt, sofern diese nicht bereits zum Zeitpunkt des Sendens des Antrages ersichtlich waren. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information der AMA kann eine Korrektur der Antragsangaben erfolgen.

11.3 FLÄCHENMONITORING

Ab dem Jahr 2023 sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, im Bereich der INVEKOS-Förderabwicklung Fernerkundungsmethoden, ein sogenanntes Flächenmonitoring, einzusetzen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Überprüfung der Kulturbeantragung und der Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen. Als Datenbasis werden Bilder der Sentinel-Satelliten von der Copernicus-Mission oder andere zumindest gleichwertige Daten, beispielsweise georeferenzierte Fotos, verwendet.

Das Flächenmonitoring ist verpflichtend auf alle Mehrfachanträge für flächenbezogene Beihilfen (Direktzahlungen, AZ, ÖPUL) anzuwenden. Grundsätzlich wird dabei überprüft, ob eine beantragte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, die beantragte Kultur korrekt ist und ob die inhaltlichen Beihilfefähigkeitskriterien wie zum Beispiel Mahd oder Ernte bzw. die Mindestbewirtschaftungskritierien erfüllt sind.

Welche Auflagen für welche Beihilfe im Detail dem Flächenmonitoring unterliegen, wird zeitgerecht je Antragsjahr im Internetserviceportal eAMA mitgeteilt.

Sofern sich bei der regelmäßigen Überprüfung Informationen oder Hinweise auf Abweichungen ergeben, werden diese zeitgerecht von der AMA bekannt gegeben, um die Qualität der Antragstellung zu erhöhen. Wenn auf die Hinweise innerhalb von 14 Kalendertagen reagiert wird, sind im Bedarfsfall Korrekturen des Mehrfachantrags zulässig, um allfällige Beihilfekürzungen zu vermeiden.

Um im Falle von Hinweisen zeitgerecht reagieren zu können, gibt es ab dem Mehrfachantrag 2023 die "AMA MFA Fotos App". Sie ermöglicht schnell und einfach zu einem beantragten Schlag bis zu drei Fotonachweise bzw. sofern erforderlich auch eine Korrektur der Beantragung an die AMA zu übermitteln. Informationen betreffend Download und Verwendungsmöglichkeit für Android- und Apple Geräte sind

- in der AMA MFA Fotos App Kurzanleitung
- über Youtube-Videos zur Verwendung des Apps

zu finden. Informationen diesbezüglich sind ab dem Frühjahr 2023 im Internetserviceportal eAMA (www.eama.at) bzw. auf https://www.ama.at/fachliche-informationen/mehrfachan-trag/merkblaetter zu finden. Zudem wird auch auf das Beratungs- und Informationsangebot der Landwirtschaftskammer verwiesen.

AMA MFA Fotos App



KURZANLEITUNG

Darüber hinaus werden Informationen über die Hinweise an alle antragstellenden Personen auch per E-Mail zugestellt. Im Zuge der Antragstellung ist daher die E-Mail-Adresse zu überprüfen bzw. bekannt zu geben.

Sollte keine E-Mail-Adresse bzw. kein Smartphone vorhanden sein, werden die Hinweise auch als Plausibilitätsfehler im Mehrfachantrag angezeigt und die Nachweise können als Online-Eingabe im Internetserviceportal eAMA hochgeladen werden.

11.4 VOR-ORT-KONTROLLE

Die Vergabe öffentlicher Mittel von EU, Bund und Ländern bedingt eine genaue Vorgehensweise und strenge Kontrolle. Die AMA ist verpflichtet, Vor-Ort-Kontrollen bei den betroffenen antragstellenden Personen durchzuführen.

Es muss vor Ort zuverlässig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen eingehalten werden, sofern dies nicht durch Verwaltungskontrollen oder das Flächenmonitoring möglich ist.

Die prüfende Person kann alle wesentlichen Auskünfte sowie die Vorlage von geschäftlichen Unterlagen und Zutritt zu Geschäfts- und Lagerräumen verlangen.

Die Kontrolle sollte grundsätzlich mit der antragstellenden Person erfolgen, kann aber auch mit einer anderen geeigneten Auskunftsperson durchgeführt werden.

Beihilfeanträge werden abgelehnt, falls die antragstellende Person oder ihr Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

12 AUSZAHLUNG

Auszahlungen erfolgen immer auf die zum Auszahlungszeitpunkt aktuelle Bankverbindung. Das Auszahlungskonto kann jederzeit im Internetserviceportal eAMA im Register Kundendaten eingesehen und die Bankverbindung geändert werden.

13 KONTAKT

Grundsätzlich steht die Landwirtschaftskammer als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Umfangreiche Informationen sowie dieses Merkblatt und die aktuellen Formblätter sind unter www.ama.at/formulare-merkblaetter bzw. im Internetserviceportal eAMA (www.eama.at) zu finden.

Die wichtigsten AMA-Kontaktdaten:

Fragen zu folgenden Bereichen	Telefon- nummer	E-Mail Bitte Name, Adresse und Betriebs- nummer angeben!)
MEHRFACHANTRAG ALLGEMEIN	+43 50 3151 99	flaechen.eama@ama.gv.at einstiegshilfe@ama.gv.at
REFERENZ	+43 50 3151 - 7242 oder 7247	referenz@ama.gv.at mfa-alm@ama.gv.at
ÖPUL	+43 50 3151 99	oepul@ama.gv.at
AUSGLEICHSZULAGE (AZ)	+43 50 3151 99	az@ama.gv.at
DIREKTZAHLUNGEN (DIZA)	+43 50 3151 99	gap@ama.gv.at
KONDITIONALITÄT	+43 50 3151 99	referat23@ama.gv.at
DAUERGRÜNLANDWERDUNG	+43 50 3151 - 7247 oder 516	gfm@ama.gv.at
FORSTFÖRDERUNG	+43 50 3151 99	le-projekte@ama.gv.at

In den einzelnen Fachbereichen werden nach Hauptauszahlungsterminen bzw. Massenaussendungen von Bescheiden und/oder Mitteilungen für einen bestimmten Zeitraum (schwankt nach Maßnahme zwischen 3 und 8 Wochen) Telefonhotlines aktiviert. Dadurch kann die große Menge an Rückfragen leichter bewältigt werden und Sie erreichen rasch die zuständige Ansprechperson (Hotlinezeiten Fachbereiche: Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00- 12:00 Uhr).

Nach der Deaktivierung der Spezialhotlines in den Fachbereichen und außerhalb der angegebenen Hotlinezeiten steht die allgemeine Hotline der AMA zur Verfügung. Die Kolleginnen und Kollegen verbinden Sie gerne mit der zuständigen Person.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503 Telefon: +43 50 3151 99 E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRAR-MARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.